Res.
Germ.g.
554
27

554(27

Deutschland

und

seine Bundesverfassung.

Von

Heinrich Kurz.

Augsburg,
Verlagsbuchhandlung von C. A. Fahrmbacher.
1848.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

1. Vorbemerkung.

Als der Verfaſſer vorliegenden Schriftchens in den Kerkern einer deutſchen Feſtung von der Welt und allen Lebensverhältniſſen abgeſchnitten war, hatte er nur Eine Hoffnung, die ihn aufrecht erhielt, die ihm in der Einſamkeit Stoff zu erfreulicher Beſchäftigung gab; es war die Hoffnung, daß ſein von den Alpen bis zur Nordſee geknechtetes, zerriſſenes Vaterland einſt die Schmach von ſich werfen, daß es einſt die Stellung erkennen und ſich erobern würde, die ihm unter den europäiſchen Nationen zukommt. So wenig die Zeit dieſe Hoffnung unterſtützte, konnte ich mich dem Drange nicht entziehen, die Verhältniſſe zu prüfen, die bei einſtiger Umgeſtaltung des deutſchen Staatenbaus in Betrachtung kommen müßten, und ſo entſtand der Entwurf einer deutſchen Verfaſſung. Seitdem ſind beinahe fünfzehn Jahre verfloſſen, die ich in freiwilliger Verbannung verlebte — wenn man das freiwillig nennen kann, wozu die Umſtände zwingen.

Wenn ich heute das damals Entworfene wieder überblicke, ſo kann es mir freilich nicht mehr genügen, denn die Zeit und die Erfahrung hat Manches in ein anderes,

ich hoffe, beſſeres Licht geſetzt. Nicht wenig hat das Leben in der Schweiz beigetragen, meine Anſichten zu reifen, da ich durch die unausgeſetzte Beobachtung und Prüfung der verſchiedenen Entwickelungsperioden der Eidgenoſſenſchaft und der einzelnen ſchweizeriſchen Kantone einen praktiſchen Blick gewonnen zu haben glaube, der davor ſicher ſtellt, ſich in vielleicht geiſtreiche, aber unausführbare Syſteme zu verlieren.

Wenn ich es nun unternehme, meinen deutſchen Mitbürgern die auf dem Wege der Forſchung und der Erfahrung gewonnenen Reſultate vorzulegen, ſo geſchieht es bloß deßwegen, weil ich glaube, daß in bewegten Zeiten, wie die jetzige, jeder Patriot die Pflicht hat, das öffentlich auszuſprechen, was er für gut und zweckgemäß hält. Vielleicht, daß ſich irgend ein Punkt darin aufgezeichnet findet, der der Beachtung werth iſt, vielleicht, daß irgend ein Gedanke einen andern beſſeren hervorruft — mag der Gewinn noch ſo klein und unbedeutend ſein, es iſt am Ende doch ein Gewinn. Sollte aber in vorliegendem Schriftchen auch nicht das Geringſte von Brauchbarkeit enthalten ſein, ſo wäre die daran gewendete Mühe das einzige, leicht zu verſchmerzende Unglück; mag man auch den Inhalt mißbilligen, die vaterländiſche Geſinnung wird man hoffentlich nicht verkennen, die mich veranlaßt hat, meinen Gedanken Geſtaltung zu geben.

2. Monarchie oder Republik?

Obgleich das Vorparlament dieſe Frage ſchon auf das Entſchiedenſte zu Gunſten der Monarchie beantwortet hat, ſo kann ich doch nicht umhin, über dieſelbe einige Bemerkungen zu machen, weil ich glaube, daß ſie nicht in gehöriger Weiſe behandelt worden iſt. Nicht als ob ich ſagen wollte, daß man zu Gunſten der Republik ſich hätte ausſprechen ſollen, ſondern weil ich der Anſicht bin, es ſei überhaupt eine ganz überflüſſige Frage geweſen, eine Frage, welche, wie wir geſehen haben, geeignet war, Mißſtimmung, Zwieſpalt und andere traurige Reſultate hervorzubringen, ohne daß ſie den geringſten praktiſchen Werth gehabt hatte. Damit ſie einen ſolchen erhalte, hätte man nothwendig eine ganz andere Frage zuerſt beantworten und zur Entſcheidung bringen müſſen, die nämlich, ob man einen einzigen Staat haben wolle, oder einen Bund mehrerer zu einem Ganzen vereinigter Staaten. Denn nur wenn man ſich dahin ausgeſprochen hätte, den bisherigen deutſchen Bund mit ſeinen 40 Staaten (denn auch Kniphauſen ſollte nicht vergeſſen werden, wie es im Jahre 1815 geſchah) in einen Einheitsſtaat zu verwandeln, hätte man vernünftiger Weiſe die weitere Frage, ob Monarchie oder Republik? aufſtellen und behandeln können. Ich glaube nun nicht, daß ſich viele oder bedeutende Stimmen zu Gunſten eines Einheitsſtaates erhoben hätten, weil die Nationaleinheit, die jedenfalls erſtrebt werden muß, auch in einem verſtändig geordneten Bunde ſich erreichen läßt, und weil die Trennung eines großen Landes und Volkes in mehrere Staaten die

mannigfaltigſten Vortheile darbietet, von denen ich nur den erwähne, daß ſich in einem Föderativſtaate ein viel reicheres politiſches Leben entwickelt, als in einem Einheitsſtaate, in welchem die Hauptſtadt bald alles Leben an ſich zieht und die Provinzen ſo zu ihren Dienerinnen macht. Wenn aber eine Föderativverfaſſung als nothwendig erkannt wird, ſo kann vernünftiger Weiſe die Frage nicht aufgeworfen werden, ob man Monarchie oder Republik wolle. Denn dies iſt Sache der einzelnen Staaten, denen man die eine oder die andere Verfaſſung aufzudringen nicht befugt iſt. Angenommen, daß alle deutſche Staaten mit Ausnahme eines einzigen ſich für republikaniſche Verfaſſung erklärten, hätten die Andern, weil ſie die Mehrheit bilden, dadurch das Recht, dieſen einzigen zu zwingen, ebenfalls eine republikaniſche Verfaſſung anzunehmen? Und umgekehrt, wenn ein einziger Staat die monarchiſche Regierungsform aufgeben wollte, würden die übrigen, weil ſie die größere Zahl ſind, von ihm mit Recht fordern können, daß er von nun an bis in alle Ewigkeit auf die republikaniſche Verfaſſung Verzicht leiſte? Das Recht der Mehrheit iſt nur denkbar, wenn es ſich um innere Verhältniſſe handelt; es wird aber zum Fauſtrecht, wenn es ſich um Staaten handelt. Der Bund wird durch die Mannigfaltigkeit der Staatsformen nicht unmöglich; wir haben bis jetzt in der Schweiz neben 24 Republiken eine Monarchie, in Deutſchland neben 36 Monarchien vier Republiken ganz gut und friedlich neben einander beſtehen ſehen, ohne daß das vorwiegend republikaniſche Syſtem in der Eidgenoſſenſchaft, oder die vorwiegend monarchiſche Staatsform im deutſchen Bund auf irgend eine Weiſe beeinträchtigt worden wäre. Und

man vergesse nicht, daß die meisten, oder doch die größten dieser deutschen Monarchien nach rein absolutistischen Grundsätzen verwaltet wurden, während jetzt nur von konstitutionellen Monarchien die Rede sein kann, die von Republiken weit weniger entfernt sind, als von den rein monarchischen Staaten.

Wenn es aber wahr ist, daß das Nebeneinanderbestehen verschiedener Staatsformen in einem und demselben Staatenbunde (oder Bundesstaate) nicht nur möglich und in keiner Weise störend ist, wenn es ferner nicht bestritten werden kann, daß die Majorität der Staaten eines Bundes (und es ist an sich vollkommen gleichgültig, ob diese Majorität kleiner oder größer ist) der Minorität eine bestimmte Staatsform aufzudringen, oder auch nur vorzuschreiben, nicht berechtigt ist, so folgt nothwendig daraus, daß der Bund als solcher über die Frage: ob Monarchie oder Republik? nicht einzutreten, noch viel weniger aber eine bindende Entscheidung zu fassen befugt ist.

---

3. Wesen des Bundes und nothwendige Gliederung der Bundesbehörden.

Der bisherige deutsche Bund war ein Bund der Fürsten, ohne Rücksicht auf das Volk; ja sogar entschieden gegen das Volk. Die Thätigkeit desselben beweist es deutlich genug; denn während Deutschland nach Aussen immer mehr in Mißachtung gerieth, weil der Bund es nie dahinbrachte, eine kräftige Stellung gegen die

mannigfaltigen Anmaſſungen des Weſtens oder Oſtens einzunehmen, er ſich vielmehr ſtets nur von Oeſtreich und Preußen ins Schlepptau nehmen ließ, welche ſich jedoch als europäiſche Großmächte anſahen und als ſolche handelten, entwickelte die Verſammlung in Frankfurt eine bewundernswürdige Thätigkeit und Uebereinſtimmung der Anſichten, wenn es ſich darum handelte, die Freiheit des Volkes mit Füßen zu treten. Dieſe traurige Zeit iſt zu bekannt, als daß es nöthig wäre, dabei zu verweilen, ich wollte ſie nur in Erinnerung bringen, um daran den Satz zu knüpfen, daß die Ohnmacht einerſeits und die volksfeindliche Geſinnung andrerſeits eine vollſtändige Umgeſtaltung des deutſchen Bundes gebieteriſch erheiſcht, und zwar umſo mehr, als er in der That ebenſo wenig ein Bund im wahren Sinne des Wortes, als nach dem Ausſpruch des großen Montesquieu das heilige römiſche Reich in der That ein Reich war. Häufig hat man Bund mit Bündniß verwechſelt, und denjenigen Vertrag zwiſchen mehreren Staaten Bund genannt, der allgemeinere, bleibendere, aber immerhin nur äußere Beziehungen feſtſtellte, während man unter Bündniß nur einen ſolchen Vertrag begriff, der ſich auf einzelne, zum Theil vorübergehende Verhältniſſe bezog. Da das Wort Bund jedoch die innigſte Verbindung (nicht Verſchmelzung) mehrerer Staaten zu einem ſelbſtſtändigen Ganzen bedeutet, ſo iſt es offenbar, daß in demſelben die einzelnen Theile ſo weit verſchwinden müſſen, als es nöthig iſt, um die Herſtellung einer lebenskräftigen Einheit möglich zu machen. Es müſſen, um das Verhältniß noch genauer auszuſprechen, die vertragſchließenden Theile ihre abſolute Souverainität aufgeben, ſie müſſen von derſelben

der Geſammtheit ſo viel abtreten, als ſie bedarf, um ihrer Aufgabe, ihrem Zwecke zu genügen. Dies war nun bei dem bisherigen deutſchen Bunde keineswegs der Fall, da viele Glieder deſſelben, und gerade die mächtigſten, in keiner Weiſe auf irgend einen Theil ihrer Souveränität Verzicht geleiſtet hatten, ſo daß ein Bundesbeſchluß, wenn er auch mit überwiegender Mehrheit gefaßt worden war, dennoch in den einzelnen Ländern nur dann Geltung und Geſetzeskraft erhielt, wenn ſie ſich denſelben aus freiem Willen aneigneten. So erhielt zwar in Baden verfaſſungsmäßig jeder Bundesbeſchluß geſetzliche Kraft, ſobald er vom Großherzog promulgirt war; aber es kam am Ende immer auf den Großherzog an, ob er ihn bekannt machen wollte, oder nicht. In Bayern war die Sache noch ſchlimmer, denn da konnte ein Bundesgeſetz nur dann Kraft erhalten, wenn es zugleich auf verfaſſungsmäßigem Wege zum Landesgeſetz erhoben worden war.

Die Verbindung der deutſchen Fürſten, wie ſie bis jetzt beſtand, war kein Bund im wahren Sinne des Worts; ſie war ein bloßer Allianzvertrag, den man fälſchlicher Weiſe und unter dem offenbarſten Mißbrauche des Wortes Bund genannt hatte, obgleich nicht zu verkennen iſt, daß in dieſer Vereinigung der Grund zu einem wirklichen Bunde gelegt war. Die Aufgabe unſerer Tage iſt es, dieſe Anlage zu entwickeln.

Wenn es nun auch im Begriff des Wortes Bund liegt, daß er zunächſt ein Vertrag zwiſchen mehreren gleichberechtigten Staaten iſt, ſo iſt doch die Abſicht unverkennbar, durch den Bund die einzelnen Theile zu einem vollſtändigen, organiſchen Ganzen zu verbinden, in wel-

chem die einzelnen Theile bis auf einen gewiſſen Grad untergehen. Weil aber die vertragſchließenden Staaten zurücktreten und freiwillig einen mehr oder weniger beträchtlichen Theil ihrer Selbſtherrlichkeit aufgeben, können ſie nicht das leitende Princip des neuen Gebildes bleiben; denn der Bund iſt zwar auf dem Wege des Vertrags geſchloſſen worden, aber mit dem Abſchluß des Bundes, dadurch daß aus den einzelnen Theilen ein Ganzes ſich gebildet hat, iſt der Weg des Vertrags auch abgeſchloſſen; er iſt für die Zukunft unmöglich geworden, da ein einziges Individuum mit ſich ſelbſt keinen Vertrag ſchließen kann. An die Stelle der einzelnen Staaten tritt nun das Volk in ſeiner Geſammtheit, und ſo iſt die erſte unabweisbare Folge eines Bundes die, daß die Theile der Souverainität, welche die einzelnen Staaten abtreten, auf die geſammte Nation übergehen, welche dieſelbe an eine Behörde delegiren muß, da ſie von ihr nicht direct und unmittelbar ausgeübt werden können. Dieſe Uebertragung kann aber und darf nur momentan ſein, weil das Volk ſeine Souverainität weder ganz abtreten kann, noch ganz abtreten will, woraus ſich ergibt, daß die an die Stelle des Volkes tretende Behörde nur eine beſtimmte und beſchränkte Zeit im Beſitz der ihr übertragenen Gewalt bleiben darf. Aus dem Umſtande, daß das Volk allein der Souverain iſt, ergibt ſich ferner die weitere Folge, daß auch das Volk allein die Behörde zu ernennen hat, und daß dieſe Ernennung auf dem Wege der freien Wahl Statt finden muß. Dieſe Behörde muß aber unbedingt der Ausdruck des Volkswillens ſein. Damit dieſes möglich ſei, muß das Volk in ſeiner vollſtändigſten Geſammtheit an den

Wahlen Theil nehmen, d. h. es muß allen einzelnen Theilen der Nation die Möglichkeit gegeben ſein, ihren Willen kund zu geben, nicht bloß dadurch, daß alle Staatsbürger die Befugniß erhalten, an der Wahl der Behörde Theil zu nehmen, ſondern hauptſächlich dadurch, daß Allen ohne Ausnahme die Gelegenheit gegeben werde, diejenigen ihrer Mitbürger in die oberſte Behörde zu bringen, welchen ſie ihr Vertrauen ſchenken. So tritt die Nothwendigkeit einer möglichſt zahlreichen Behörde hervor, deren Zahl nur deßwegen beſchränkt werden muß, weil eine zu große Verſammlung ihre Aufgabe nicht erfüllen könnte, da bei einer ſolchen ruhige, überlegte Berathung und Beſchlußfaſſung nicht denkbar iſt. Eine ſo große Verſammlung hätte zu wenig Beweglichkeit, ſie müßte in Kurzem ihren eigentlichen Charakter verlieren, ſie würde unmöglich dem Zwecke entſprechen, der ſie hervorgerufen hatte. Die Beſtimmung der Größe einer ſolchen berathenden Verſammlung wird freilich immer einigermaſſen auf Willkühr beruhen, doch wird man am ſicherſten verfahren, wenn man beide Extreme vermeidet, d. h. eine Verſammlung aufſtellt, die weder zu groß iſt, weil ſie die Berathung hindern oder unmöglich machen würde, noch zu klein, weil der Volkswille in ſeiner Geſammtheit nicht vollſtändig repräſentirt wäre; abgeſehen davon, daß eine wenig zahlreiche Behörde viel leichter äußern Einflüſſen ausgeſetzt iſt, als eine große. Aus dieſen Gründen ſcheint der durch den Fünfzigerausſchuß hervorgerufene Bundesbeſchluß, nach welchem auf je 50,000 Einwohner Ein Abgeordneter zur Nationalverſammlung gewählt werden ſoll, allen billigen Anforderungen zu entſprechen, da auf dieſem Wege die Behörde aus 850 bis 900 Mit-

gliedern beſtehen wird, wenn man die wirkliche Volkszahl ſämmtlicher deutſchen Länder in Betracht zieht.

Ich habe geſagt, daß die den Bund ſchließenden Staaten einen Theil ihrer Souverainität aufgeben und der Geſammtheit abtreten; aber ſie verzichten nicht auf die ganze Souverainität, ſondern nur auf ſo viel, als zur Herſtellung des Bundes unbedingt nothwendig iſt. Die Staaten gehen daher nur zum Theil im Bunde auf; in allen übrigen weſentlichen Verhältniſſen bleiben ſie im vollkommenen Beſitz ihrer Selbſtherrlichkeit, für deren bleibende Anerkennung ihnen Garantie geleiſtet werden muß. Es liegt in der Natur einer jeden Gewalt, ſich auszubreiten, ſich die möglichſt größte Menge von Befugniſſen zu erwerben, ſelbſt ſolcher, zu denen ſie urſprünglich kein Recht hat. Wir würden daher bald erleben, daß die Nationalverſammlung ſich nach und nach Eingriffe in die Rechte der Staaten erlauben, daß ſie auch die Theile der Souverainität an ſich zu reißen ſtreben würde, welche die Staaten ſich bei der Gründung des Bundes vertragsgemäß vorbehalten haben; wir würden ſehen, daß ſich eine immer größere Neigung kund geben würde, alle ſtaatlichen Verhältniſſe, welcher Natur ſie auch ſein möchten, zu centraliſiren, aus dem Bundesſtaat einen Einheitsſtaat zu machen, was, wie ſchon angedeutet, unabwendbar zur Despotie führen müßte. Dieſen in der Natur einer jeden Gewalt liegenden Beſtrebungen muß ſchon bei der Gründung einer ſolchen ein kräftiger Damm entgegengeſtellt werden; man muß daher durch genügende Vorſorge es der Nationalverſammlung unmöglich machen, ſich Eingriffe in die Rechte der einzelnen Staaten zu erlauben. Dieß kann am einfachſten

dadurch geſchehen, daß man der Nationalverſammlung eine andere Gewalt an die Seite ſtelle, welche von den Staaten als ſolchen ausgeht und der die nämlichen Befugniſſe eingeräumt werden, welche die Nationalverſammlung beſitzt, wodurch es ihr möglich wird, die etwaigen Eingriffe derſelben in die Rechte der Staaten kräftig und mit Erfolg zurückzuweiſen. Uebrigens geht aus den bisherigen Entwickelungen hervor, daß die Beſtellung einer die Staaten vertretenden Gewalt nicht bloß aus negativen Gründen, aus Gründen der Vorſicht nothwendig iſt, ſondern daß ſie im innerſten Weſen des Bundes tief begründet iſt, da derſelbe ja zunächſt aus dem Vertrag der einzelnen Staaten hervorgegangen iſt, welche nur einen Theil ihrer Souverainität an den Bund und den Träger deſſelben, das Volk, abgetreten, in allem Uebrigen aber die vollſtändigſte Selbſtherrlichkeit ſich vorbehalten haben, ſo daß im Bunde zwei gleich kräftige, gleich weſentliche Elemente erſcheinen, das Volk und die Staaten, denen in der oberſten Behörde eine gleichmäßige Repräſentation gebührt. Endlich erhalten wir auf dieſem natürlichen und nothwendigen Wege **zwei** berathende Behörden, wodurch die Berathung ſelbſt nur gewinnen kann.

So lange der Bund ſich nicht über die erſte Kindheit erhoben hat, ſo lang er ein bloßer Allianztractat zwiſchen mehreren Staaten iſt, bedarf er keiner exekutiven Gewalt, ja eine ſolche würde dem Weſen des einfachen Vertrags geradezu widerſprechen, bei welchem die Verbündeten ihre vollſtändige Souverainität behalten. Jeder von ihnen ausgehende Beſchluß iſt als ein neuer, zwiſchen ihnen abgeſchloſſener Vertrag anzuſehen, der

für den Einzelnen nur in so weit bindend ist, als er demselben seine Zustimmung ertheilt, wie denn der bisherige deutsche Bundesvertrag die Bestimmung enthält, daß zu einem Beschlusse in den wichtigsten Angelegenheiten (Bundesverfassung, Rechte der Mitglieder) Einstimmigkeit erforderlich sei. Sobald aber der Bund sich zu einem organischen Ganzen entwickelt, dessen Elemente in kräftigen Behörden repräsentirt werden, welche wohl Beschlüsse fassen können, aber zur Ausführung derselben gänzlich ungeeignet sind, muß nothwendig auch eine besondere exekutive Gewalt hergestellt werden, welcher die Ausführung der von den beiden Behörden gefaßten Beschlüsse anvertraut werden kann.

In dem eben Gesagten ist zum Theil allerdings nur das ausgesprochen worden, was schon von andern Seiten aufgestellt worden ist; nur ist hier versucht worden, die Gliederung der Bundesbehörden als nothwendiges Ergebniß des Wesens eines Bundes darzustellen, wodurch eine feste Grundlage zu weiterer Ausführung gewonnen wurde, so daß die nun folgende Entwickelung nicht als eine Reihe willkürlich zusammengestellter Sätze und Formeln, sondern als naturnothwendige Folgerung der vorangeschickten Grundsätze erscheint.

4. Der Bund in ſeinem Verhältniß zum Auslande und zu den einzelnen Staaten.

Es braucht nicht erſt nachgewieſen zu werden, daß die einzelnen einen Bund bildenden Staaten vor Allem ſich zu einer Geſammtheit vereinigen, um dem Auslande gegenüber eine kräftige und würdige Stellung einzunehmen, die der einzelne Staat zu erringen oder zu wahren nicht im Stande wäre. Damit aber eine ſolche Stellung wirklich gewonnen werden könne, iſt es unbedingt nothwendig, daß die einzelnen Staaten in vollſtändigſter Weiſe auf alle dahin bezüglichen Souverainitätsrechte Verzicht leiſten, um alle Kräfte zu concentriren und ſie dadurch auf die möglichſte Höhe zu ſteigern. Als nächſte Folge ergibt ſich, daß die einzelnen Staaten dem Auslande gegenüber verſchwinden, daß der Bund allein die Geſammtheit wie die einzelne Theile zu vertreten hat. Es werden daher alle rein diplomatiſchen Verbindungen zwiſchen den Staaten und dem Auslande ſofort aufhören müſſen; ſie werden diplomatiſche Agenten weder an auswärtige Staaten abſenden, noch von dieſen annehmen, überhaupt keine diplomatiſchen Beziehungen mit dem Auslande unterhalten dürfen. Obgleich der Koſtenpunkt hier nicht maßgebend ſein darf, ſo kann ich doch nicht umhin zu bemerken, daß durch dieſe nothwendige Folge der Bundesverfaſſung eine nicht unbedeutende Summe jährlich erſpart wird, welche zur Abbezahlung der auf dem Volke ſchwer laſtenden Staatsſchulden oder zum wirklichen Nutzen der Geſammtheit verwendet werden kann. Es gehen mir die erforderlichen ſtatiſtiſchen Nachweiſungen ab, um die Summe der möglichen Erſparniß

mit Sicherheit zu berechnen, aber man kann sie doch annähernd bestimmen. Das bayerische Budget für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (denn dieses fiele natürlich ebenfalls weg) und die Gesandtschaften belief sich im J. 1831 — es wird sich seitdem wenig geändert haben und es ist wohl anzunehmen, daß es jetzt auf keinen Fall weniger beträgt — auf die Summe von 423,000 Gulden, wobei die Ausgaben für die Archive nicht eingerechnet sind, ja nicht einmal die Ansätze für das verfassungswidrige Kabinetssekretariat und für die sehr überflüssigen Orden mit zusammen beinahe 18,000 Gulden. Nimmt man nun an, daß die zehn größeren Staaten Deutschlands ebenso viel für die auswärtigen Angelegenheiten ausgeben, was gewiß ein sehr geringer Ansatz ist, da Preußen und Oestreich sicherlich weit größere Summen dafür verwenden und die kleineren Staaten, dreißig an der Zahl, welche alle mehr oder weniger dahinschlagende Ausgaben haben, gar nicht in die Berechnung gezogen werden; so ergibt sich eine Gesammtsumme von 4,230,000 Gulden, welche die Ministerien für auswärtige Angelegenheiten jährlich in Anspruch nehmen. Wenn aber alle diplomatischen Verbindungen vom Bunde ausgehen, so hat derselbe sowohl in Europa als in den übrigen Welttheilen höchstens 20 Gesandtschaften zu unterhalten, welche zu der gewiß recht anständigen Summe von 30,000 Gulden berechnet, eine Ausgabe von 600,000 Gulden herbeiführen würden. Rechnet man noch ebensoviel für das Ministerium, die Handelskonsulate und außerordentliche Ausgaben, so würde sich immer noch eine jährliche Ersparniß von 3 Millionen Gulden ergeben.

Doch ich komme auf meinen Gegenstand zurück. Da eine der Hauptaufgaben des Bundes darin besteht, die Integrität des Gesammtvaterlandes in jeder Beziehung gegen mögliche Eingriffe des Auslandes zu wahren, da auch die Streitigkeiten, welche sich zwischen einem einzelnen Staate und dem Auslande erheben sollten, alsogleich zur allgemeinen Bundessache werden müssen, da endlich die Heeresmacht des Staates, besonders in so ferne man ein stehendes Heer darunter versteht, den ausschließlichen Zweck haben muß, mögliche Angriffe des Auslandes kräftig abzuwehren; so muß das gesammte Heerwesen, insbesondere aber das stehende Heer, so wie die Seemacht dem Bunde allein und unmittelbar untergeordnet sein. Von ihm werden daher alle die Herstellung und jedesmalige Ergänzung des Heeres betreffenden Gesetze ausgehen, ihm allein wird die Kriegsverwaltung im Ganzen und im Einzelnen übertragen, er allein wird über die Kriegsmacht im Ganzen, wie im Einzelnen verfügen, wie auch er allein die Stärke derselben bestimmt. Neben dem stehenden Heere muß auch allgemeine Volksbewaffnung Statt finden, die das stehende Heer bis auf einen gewissen Grad unnöthig machen und daher ersetzen muß. Soll sie dieses aber — und darüber kann wohl kein Zweifel bestehen, — so muß sie auch so beschaffen sein, daß sie ihren Zweck in der That erfülle; sie darf sich nicht darauf beschränken, daß jeder Bürger bewaffnet, sie muß dahin streben, daß jeder Bürger auch kriegsgeübt sei. Die detaillirte Ausführung der Volksbewaffnung muß freilich jedem Staate überlassen werden, aber der Bund muß die allgemein leiten-

den Grundsätze feststellen, nach welchen die Volksbewaffnung im gesammten Vaterlande Statt finden muß.

Endlich müssen auch alle diejenigen Staatsverhältnisse, welche ein Verhältniß zum Auslande bedingen, die ohne ein solches zum Theil gar nicht denkbar sind, als Posten, Zölle, Münzwesen, höhere Polizei und insbesondre Sanitätspolizei und vielleicht noch einige andere, zur Bundessache werden, wobei jedoch gebührende Rücksicht auf die Bedürfnisse, Interessen und Rechte der einzelnen Staaten zu nehmen sein wird.

---

5. Das Volk in seinem Verhältniß zu den einzelnen Staaten.

Wenn der Bund auch aus der freiwilligen Verbindung der einzelnen Staaten entstanden ist, so gehen diese Theile doch, wie erläutert worden ist, in dem Ganzen bis auf einen gewissen Grad unter: an die Stelle der Staaten ist das Volk getreten, in welchem die alleinige und höchste Souverainität liegt. Zwar kann es dieselbe, wie ebenfalls gezeigt worden ist, nicht selbst und unmittelbar ausüben, es muß sie vielmehr auf die von ihm gewählten Vertreter übertragen. Delegation ist aber keine Verzichtleistung: es bleibt das Volk daher im wesentlichen Besitze aller mit der Souverainität verknüpften Rechte, welche jedoch ausdrücklich bis ins kleinste Detail festgestellt werden müssen, damit die von der Gesammtheit ausgehende Gewalt stets an dieselbe erinnert werde.

Dadurch, daß ſich das Volk als eine Geſammtheit konſtituirt hat, iſt auch jeder Einzelne im Volke Mitglied dieſer Geſammtheit geworden: es iſt jeder Einzelne ein deutſcher Staatsbürger im ausgedehnteſten Sinne des Wortes geworden. Die Bundesverfaſſung muß dieſes allgemeine Staatsbürgerrecht anerkennen, beſtimmt ausſprechen und zugleich dafür ſorgen, daß die Ausübung dieſes Rechts einem Jeden unter den unumgänglichen Beſchränkungen gegen alle möglichen Eingriffe, von welcher Seite ſie auch kommen möchten, geſichert werde. Das allgemeine Staatsbürgerrecht begreift zunächſt freilich nur die politiſchen Rechte in ſich, aber Jeder iſt Menſch, ehe er Bürger eines Staats wird, und da Keiner weder den Willen, noch die Befugniß hat, durch den Eintritt in einen Staatsverband auf ſeine unveräußerlichen Menſchenrechte Verzicht zu leiſten, ſo müſſen auch dieſe als weſentliche Theile des Staatsbürgerrechts in dieſem begriffen, in der Bundesverfaſſung ausdrücklich anerkannt, von ihr gewährleiſtet werden.

Das allgemeine deutſche Staatsbürgerrecht wird insbeſondre folgende einzelne Rechte in ſich begreifen:

1) Gewiſſensfreiheit, d. h. das Recht eines Jeden, Gott nach ſeiner Erkenntniß und Ueberzeugung anzubeten, für dieſe Anbetung die Form zu wählen, die ihm die angemeſſenſte zu ſein ſcheint, wobei ſich der Staat allein vorbehält, diejenigen Formen zu unterſagen, welche dem Weſen der Gottesverehrung widerſprechen, worunter insbeſondre diejenigen verſtanden werden, welche das von Gott in die Menſchenbruſt gelegte Sittlichkeitsgefühl verletzen, ſowie auch diejenigen, welche die

Rechte anderer, nicht zu einer bestimmten Confession sich bekennenden Bürger beeinträchtigen.

2) Gedankenfreiheit, d. h. das Recht, seine Ansichten über alle Lebens- und Staatsverhältnisse, sei es auf dem Wege der Rede, sei es durch die Presse öffentlich zu verkündigen ohne irgend eine andere Beschränkung als die, daß dadurch begangene wirkliche Vergehen oder Verbrechen, die im Gesetze genau vorausgesehen werden müssen, der Beurtheilung freier, unabhängiger Gerichte zu unterwerfen sind.

3) Das im Vorigen schon an und für sich begriffene Recht der religiösen und politischen Volksversammlungen,

4) Das Recht, zu allen gesetzgebenden Beamtungen zu wählen und gewählt zu werden, welches Recht nur durch die vom Gesetze genau zu bestimmende physische oder moralische Unfähigkeit (z. B. Minderjährigkeit, Ehelosigkeit u. s. w.), eine zeitliche Beschränkung erleiden kann.

5) Das Recht der persönlichen Sicherheit gegen alle und jede Willkür irgend einer Staatsgewalt (Habeas Corpus Act.).

6) Das Recht der Gleichheit vor dem Gesetze, welches die entschiedene Aufhebung aller politischen und bürgerlichen Vorrechte in sich schließt, so wie auch das Recht zu allen politischen und bürgerlichen Beamtungen gewählt zu werden.

7) Das Petitionsrecht.

8) Allgemeine Volksbewaffnung.

Von allen diesen Bestimmungen scheint nur eine einzige noch einer näheren Erörterung zu bedürfen, nämlich

die des allgemeinen Stimmrechts; da ich aber Gelegenheit haben werde, auf dieſes wichtige Verhältniß zurückzukommen, ſo gehe ich zum eigentlichen Zwecke des Abſchnitts über.

Das Volk kann nur in der von ihm gewählten Nationalrepräſentation als Geſammtheit erſcheinen; außerhalb derſelben erſcheint es nur in ſeinen einzelnen Theilen aufgelöst, d. h. in den verſchiedenen Staaten. Die Natur der Sache bringt es ſogar mit ſich, daß das Volk ſeine direkte Theilnahme an den allgemeinen Angelegenheiten des Geſammtvaterlands nur in den Schranken der einzelnen Staaten kundgeben kann. Der deutſche Staatsbürger iſt zugleich auch Bürger irgend eines den Bund bildenden Staates und iſt als ſolcher den Geſetzen dieſes Staats unterworfen. Soll ihm nun ſein deutſches Staatsbürgerrecht ungeſchmälert erhalten werden, muß dieſes gegen jeden möglichen Eingriff von Seite des einzelnen Staates ſicher geſtellt ſein, es muß daher dafür geſorgt werden, daß die Geſetze des einzelnen Staats niemals und unter keiner Bedingung die deutſchen Staatsbürgerrechte beeinträchtigen. Daher iſt es nicht nur nothwendig, daß die Grundgeſetze der einzelnen Staaten dem Grundgeſetze des Bundes in keiner Weiſe widerſprechen, daß ſie die Rechte ihrer Bürger als deutſche Staatsbürger ausdrücklich anerkennen und gewährleiſten; es iſt auch unerläßlich, daß ſich der Bund als Repräſentant des geſammten Volks in der Möglichkeit befinde, jeden Verſuch, das deutſche Staatsbürgerrecht zu beeinträchtigen, kräftig und mit Erfolg zurückzuweiſen. Daher wird die Beſtimmung im Bundesgrundgeſetz aufgenommen werden müſſen, daß jeder Staat verpflichtet

ſei, dem Bunde ſeine beſondere Staatsverfaſſung zur Einſicht und Prüfung vorzulegen, und daß dieſe nicht eher Geſetzeskraft erhalte, als bis die Bundesgewalt ihr die Sanktion ertheilt habe, welche jedoch nur dann verweigert werden darf, wenn ſie mit den Grundſätzen des Bundes in Widerſpruch ſteht, d. h. wenn ſie die allgemeinen Staatsbürgerrechte nicht in ihrem vollſten Umfang anerkennt und gewährleiſtet. Wie der einzelne Staat durch den Bund die Garantie erhalten muß, daß er ſeine Selbſtherrlichkeit in allen den Verhältniſſen ausüben könne, auf die er nicht zu Gunſten des Bundes verzichtet hat und zur Ermöglichung deſſelben verzichten mußte: eben ſo muß ſeinerſeits der einzelne Staat dafür Garantie geben, daß er nicht die Theile der Souverainität wieder an ſich zu reißen ſuche, die er an den Bund abgetreten hat.

Jede Verfaſſung aber, ſelbſt die beſte, iſt nur relativ gut, d. h. mit Rückſicht auf die ſpeziellen Verhältniſſe eines Volks oder Staats. Da dieſe Verhältniſſe jedoch, wie alles Menſchliche, der Wandelbarkeit unterworfen ſind, ſo iſt es klar, daß eine Staatsverfaſſung, die heute allen Anforderungen der Gerechtigkeit und des Volkswohls entſpricht, in längerer oder kürzerer Zeit bei andern Bedürfniſſen möglicher Weiſe nicht mehr angemeſſen iſt. Es muß daher auch jede Verfaſſung der einzelnen Staaten dieſe Möglichkeit vorausſehen, ſie muß daher dafür Vorſorge treffen, daß eine Umgeſtaltung oder bloße Reviſion auf geſetzlichem Wege Statt finden könne; es muß ſomit endlich vom Bunde aus entſchieden verlangt werden, daß die Verfaſſungen der einzelnen Staaten dahin gehende Beſtimmungen enthalten, ohne

welche die Garantie des Bundes nicht ertheilt werden darf.

6. Die Volkskammer und deren Wahl.

Die Volkskammer ſoll das Volk in ſeiner Geſammtheit, in allen ſeinen Lebensverhältniſſen, in allen ſeinen Intereſſen und Bedürfniſſen repräſentiren; ſie muß daher auch aus dem Volke und durch das Volk direct gewählt werden. Eine Wahl nach Ständen ſcheint auf den erſten Anblick die paſſendſte; es iſt auch bekannt genug, mit welcher Hartnäckigkeit die ſogenannte hiſtoriſche Schule an dieſer Wahlart bis zum letzten Augenblick gehalten hat. Allein ſelbſt angenommen, daß es nicht unmöglich wäre, alle Intereſſen (denn um dieſe handelt es ſich doch wohl eigentlich und nicht um den Ständeunterſchied) in einer geſetzgebenden Verſammlung wirklich zu repräſentiren, ſo würden die einzelnen Verhältniſſe in der Wirklichkeit durch eine ſo geringe Anzahl von Abgeordneten vertreten ſein, daß ſie nicht im Stande wären, ſich in der zahlreichen Behörde geltend zu machen, beſonders wenn dieſe, ſelbſt nur zur Vertretung mannigfaltiger anderer Intereſſen gewählt, nur dieſe zur Richtſchnur ihrer Beſchlüſſe nähme. Es wäre bei einer ſolchen Wahlart vorauszuſehen, daß kein einziger Stand ſich wirklich geltend machen könnte, weil deſſen Bedürfniſſe von der Geſammtheit nicht erkannt würden. Ganz anders verhält es ſich, wenn die Mitglieder der Volkskammer ohne irgend welche Beſchränkung aus dem geſammten Volke

gewählt werden, weil dann vorzugsweise die Intelligenz, die Gesinnung, die politische Bildung der Maaßstab sein wird, nach welchem die Wahl Statt findet. Ein intelligenter, gesinnungstüchtiger, politisch gebildeter Mann wird alle Verhältnisse, auch diejenigen, die ihn nicht speziell berühren, mit gleicher Liebe erfassen, sich die ihm abgehenden Kenntnisse zu ihrer Beurtheilung zu erwerben sich bestreben, und auf eine eingehende Petition eben so viel Werth und Gewicht legen, als auf einen von einem seiner Collegen in der Behörde ausgehenden Antrag. Durch eine unbeschränkte Wahl werden die verschiedenen Interessen der Staatsbürgerklassen ohne Zweifel viel sicherer gewahrt, als durch die Wahl nach Ständen oder nach Interessen.

Eine dreißigjährige Erfahrung hat dieses letztere Wahlsystem gerichtet. Man hat dasselbe auch entschieden verlassen, man hat ihm aber von verschiedenen Seiten ein anderes entgegengestellt, welches in Nichts besser, ja recht betrachtet, schlechter ist, weil es auf Willkür beruht, und in der That den vorgesetzten Zweck nicht erreichte. Activ wahlfähig, sagt man, soll nur der sein, der einen gewissen Grad von Unabhängigkeit hat, dessen Stimme nicht commandirt oder so leicht durch Bestechung gewonnen werden kann. Diese Unabhängigkeit soll namentlich nach dem Einkommen abgemessen werden. So schlägt mein Freund Dr. Eisenmann in seinen Ideen zu einer Teutschen Reichsverfassung vor, es solle kein Bürger wahlfähig sein, der nicht ein Einkommen von 500 Gulden nachweisen könne. Ich will annehmen, ob es gleich nicht die Meinung meines ehrenwerthen Freundes zu sein scheint, daß dieses Einkommen nicht gerade in Renten,

welcher Art ſie auch ſeien, beſtehen müſſe, weil dieſes ein Vermögen von 10 bis 16,000 Gulden vorausſetzen würde, wodurch ſogleich ein äußerſt beträchtlicher Theil der Staatsbürger vom activen Wahlrecht ausgeſchloſſen wäre: ich will annehmen, daß überhaupt das Einkommen darunter verſtanden ſei, auf welche Weiſe es auch erworben werden möge. Nun frage ich, iſt es billig, iſt es nicht vielmehr ganz willkürlich, eine ſolche Summe zu beſtimmen, die in manchen Theilen des deutſchen Landes ſchon einen wohlhabenden Mann macht, während in anderen Gegenden, namentlich in den größeren oder in den Fabrik- und Handelsſtädten ein Familienvater nur kümmerlich damit auskommen kann? Wollte man dieſes Syſtem annehmen und es von aller Willkür befreien, ſo müßte man die Unabhängigkeitsſumme für jeden Staat, für jede Provinz, für jeden Bezirk oder Kreis, ja für jede Stadt und jedes Dorf beſonders beſtimmen, was jedoch ſo viel Mühe, Zeit und Koſten verurſachen würde, daß man am Ende noch vor Beendigung der Arbeit davon abſtehen müßte.

Und gelänge es auch, eine ſolche Rieſenarbeit zu vollenden, die vernünftiger Weiſe wenigſtens alle zehn oder zwanzig Jahre revidirt werden müßte, weil ſich die Verhältniſſe immer neu geſtalten, was hätte man damit gewonnen? Hätte man wirklich die Sicherheit erlangt, daß die ſämmtlichen Wähler, oder doch deren Mehrheit, die gehoffte Unabhängigkeit hätten? Man hat vorzüglich Furcht vor den „gebrodeten Dienern, den Handwerksgeſellen, Fabrikarbeitern, Taglöhnern u. ſ. w.,“ als ob dieſe zur vollſtändigſten Abhängigkeit verurtheilt wären. Dieſe ſind aber der Natur ihrer Lebensverhältniſſe nach

weit weniger von ihren Herren, Meistern oder Arbeitgebern abhängig, als man so obenhin annimmt; sie sind es weit weniger, als das Heer der Staatsbeamten aller Klassen, deren Einnahme vielleicht das Zehnfache dessen beträgt, was als die Unabhängigkeit sichernd angenommen wird. Der Staatsbeamte ist von seinen Vorgesetzten — in letzter Linie also von den Ministern, von der Staatsregierung — weit mehr abhängig, als der „bebrodete Diener;" dieser kann jeden Augenblick einen andern Dienst suchen und finden, er braucht nicht bei seinem Herren zu bleiben, wenn dieser ihm Dinge zumuthet, die mit seiner Ueberzeugung oder seinem Gewissen nicht verträglich sind. Schon Tausende von bebrodeten Dienern haben ihre Plätze wegen unbedeutender Sachen verlassen, sie würden es wohl auch wegen wichtiger Angelegenheiten thun. Kann der Staatsbeamte seine Stelle auch so leicht wechseln? Die Hand, die ihn im Norden des Landes drückt, würde ihn auch im Süden erreichen. Aber es kommt gar nicht auf ihn an, ob er an seiner Stelle bleiben will, oder nicht: das hängt von seinen Vorgesetzten ab. Soll er etwa auf seine Stelle verzichten? aber wie soll er, der sein väterliches Erbtheil zu seinen Studien, seiner Vorbereitung zum Staatsdienst verbraucht hat, sich, seine Familie ernähren? Hat er nicht auch heilige Pflichten gegen diese? Man wird vielleicht einwenden, der Staatsbeamte sei gegen alle Willkür seiner Vorgesetzten gesichert, da er nur durch gerichtliches Urtheil abgesetzt werden könne. Hat man denn die Geschichte der letzten 18 Jahre ganz vergessen? Wo waren Staatsbeamte gesetzlich sicherer gestellt, als die Richter in Bayern, und wie haben diese ihre Unab-

hängigkeit bewahrt? Hat nicht die Furcht vor Penſionirung, vor Verſetzung auf ihre Urtheile eingewirkt?

Ziehet doch hierin die Erfahrung zu Rath; ſie wird Euch ganz andere Ergebniſſe zeigen, als Eure Furcht ſie Euch vormalt. In den größeren Kantonen der Schweiz, wo alle mündigen und ehrenhaften Bürger wahlfähig ſind, wo Tauſende von Arbeitern ihren Unterhalt in den Fabriken gewinnen, hat man noch nie über deren Abhängigkeit oder Beſtechlichkeit eine Klage vernommen; man kann dagegen viele Beiſpiele nachweiſen, daß Fabrikherrn trotz ihrer Bemühungen die Stimmen ihrer Arbeiter nicht erlangen konnten.

Das Volk in ſeinen unteren Schichten iſt viel beſſer, als man ſich gewöhnlich einbildet. Nicht daran gewöhnt, Rückſichten allerlei Art zu nehmen, hängt es meiſtentheils mit größerer Treue an dem, was es einmal für gut und wahr erkannt hat, als die ſogenannten gebildeten Klaſſen, die nur zu oft den Forderungen des geſellſchaftlichen Lebens in einer Weiſe Rechnung tragen, die ſich mit den ſtrengen Begriffen von Recht und Tugend nicht vereinbaren läßt. Wo findet man die meiſte Aufopferungsfähigkeit, die meiſte von keinen Nebenrückſichten getrübte Begeiſterung für das Edle und Große? Wahrlich, ich ſage Euch, in den unterſten Schichten der Geſellſchaft findet Ihr mehr Milde, mehr Wohlthätigkeitsſinn, als in den höchſten, und hätten Euere Statiſtiker, ſtatt nachzuweiſen, wie viel Hühner und Gänſe in jedem Dorfe gemäſtet werden, Euch geſagt, wie viele Arme ihr einziges Stückchen Brod mit noch Aermeren theilen, Ihr würdet glauben, Wundermährchen aus tauſend und einer Nacht zu leſen, Ihr würdet bald glauben,

daß es in den untern Klaſſen der Geſellſchaft mehr wahre Tugend gibt, als in den höheren. Es iſt mit dem politiſchen Leben wie mit der Poeſie. So oft ſich dieſe in die höhern Regionen verloren hatte, ſank ſie nach kurzer Blüthe zur Bedeutungsloſigkeit herab, von der ſie ſich nur dann wieder erheben konnte, wenn ſie ſich wieder aus dem unerſchöpflichen Born der Volkspoeſie neue Lebenskraft holte. Unſere deutſche Literatur gibt uns dafür Beweiſe genug. Ebenſo wird das wahre politiſche Leben nur dann in einem Staate feſten Fuß faſſen können, wenn es auf der breiteſten Baſis ruht, wenn es immer friſche, jugendliche Kraft aus dem Volke hervorholen kann.

Man fürchtet ſich aber noch vor einer andern Folge des unbedingten allgemeinen Wahlrechts; man behauptet, daß es direct zum Communismus und zur Barbarei führen würde. Die communiſtiſche Richtung unſerer Tage iſt nicht aus der Ausdehnung der politiſchen Rechte hervorgegangen; denn gerade da, wo das Volk im vollſten, ungeſchmälerten Beſitz derſelben iſt, in der Schweiz, hat der Communismus nirgends Wurzel faſſen können; die Stimmen, die ſich in dieſem Lande für Communismus hören ließen, kamen alle von fremden Einwanderern, namentlich von deutſchen, die mit den ſchweizeriſchen Zuſtänden ſich nicht im Mindeſten befreunden konnten. Der Communismus hat eine andere Quelle: die müßt Ihr verſtopfen, wenn Ihr vor ihm ſicher ſein wollt. Glaubt Ihr aber den Unhold gebannt zu haben, wenn Ihr dem Volke die ihm zukommenden Rechte verweigert, ſo werdet Ihr bald zu Eurem Schrecken ſehen, wie mächtig und ſchnell er heranwächſt, während Ihr voll Freude über Euere kluge Maßregel, in ſorgloſer Sicherheit dahinlebt.

Dämmt den Bergſtrom nur von allen Seiten ein, damit er zum weiten See werde, der, Euere Maulwurfshaufen brauſend überſtrömend und ſie mit ſich führend, Euere Fluren verwüſten, ſie mit den Trümmern Euerer Dämme überſäen wird.

Oder glaubt Ihr nicht, daß es beſſer wäre, dem Bergſtrom ein tiefes und ſicheres Bette zu graben, in welchem er ruhig dahinfließen, mit ſeinen Gewäſſern Euere Mühlen treiben, Euere Wieſen und Felder befruchten könnte? Doch wozu der Bilder? Die Sache ſelbſt iſt klar. Gerade wenn man den Klaſſen der Geſellſchaft, vor denen man ſich fürchtet, politiſche Rechte ertheilt, wird man dadurch die feindſeligen Elemente, die in ihnen vorhanden ſein mögen, ja nothwendig vorhanden ſein müſſen, bändigen; ſie werden das, was Ihr ihnen gebt, als ein freiwilliges Geſchenk dankbar annehmen, weil ſie die Ueberzeugung gewinnen werden, daß Ihr es gut und redlich mit ihnen meint, daß Ihr Verbeſſerung ihres gedrückten Zuſtandes wünſcht, daß Ihr dafür zu arbeiten beabſichtigt. Sie werden Euch dann vertrauensvoll in Allem entgegenkommen, ſie werden auf Unerreichbares verzichten, während ihnen Nichts unerreichbar ſcheinen würde, wenn ſie einſt dazu kommen ſollten, mit Gewalt ſich zu nehmen, was Ihr jetzt ihren Bitten verweigert. Fallt nicht in den Fehler, der alle Monarchien Europas an den Rand des Verderbens gebracht hat. Auch ſie haben Nichts gegeben, da ſie noch geben, und ſich dafür Liebe und Dankbarkeit erwerben konnten: die Frühlingsſtürme des Jahres 1848 haben ihnen mehr entriſſen, als was je von ihnen erbeten wurde.

Man behauptet endlich, unſere Arbeiter ſeien gegen

politiſche Rechte, in ſo lange ſie keinen materiellen Vortheil daraus ziehen könnten, ganz gleichgiltig; unter tauſend Arbeitern, ſagt man, denen man die Wahl laſſe zwiſchen dem activen Wahlrecht ohne materiellen Vortheil, oder einer materiellen Verbeſſerung ohne Wahlrecht, würde keiner das erſtere wählen. Als ob dieß nicht bei allen Ständen ohne Ausnahme der Fall wäre! Fragt den Fabrikanten, den Kaufmann, den Staatsbeamten, fragt, wen Ihr wollt, und es wird Euch von allen Seiten die nämliche Antwort werden — oder wenn ſie anders ſich ausſprechen, ſo geſchieht es bloß darum, weil ſie wohl wiſſen, daß ſie, mit politiſchen Rechten gerüſtet, die nothwendigen materiellen Verbeſſerungen erreichen werden, während dieſelben, wenn ſie ihnen geſchenkt werden, keinen feſten Grund haben, ſondern auf Willkür beruhen, welche das Gegebene ebenſo leicht wieder nehmen kann, wenn ſie glaubt, es liege in ihrem Intereſſe, das Geſchenkte zurückzufordern. Die Maſſe der Arbeiter und der übrigen unteren Klaſſen der Geſellſchaft iſt übrigens nicht ſo politiſch unmündig, als man gewöhnlich ſich einbildet: geht in ihre Verſammlungen, Ihr werdet oft erſtaunen über den geſunden Sinn, über den klaren Blick, der in ihren Reden ſich kundgibt. Die unteren Klaſſen ſind die Jugend des Volks, und wie der Knabe Fortſchritte macht, denen der gereifte Mann nicht zu folgen vermag, ſo entwickelt ſich der Sinn für öffentliches und politiſches Leben in den untern Klaſſen viel ſchneller, ſicherer, als in den höheren.

Aber ſelbſt auch angenommen, daß dieſe untern Klaſſen jetzt noch politiſch unmündig wären, ſoll man ſie ewig in dieſer Unmündigkeit laſſen? iſt es nicht vielmehr Pflicht,

ſie auf jede mögliche Weiſe zu heben? Dieß kann aber auf keinem andern Wege geſchehen, als wenn man ſie in die Schule des politiſchen Lebens nimmt, ihnen Gelegenheit gibt, daſſelbe kennen zu lernen, an ihm Theil zu nehmen, dafür Liebe und Anhänglichkeit zu gewinnen. So lang der Proletarier von den politiſchen Rechten ausgeſchloſſen iſt, wird er auch weder Intereſſe an den politiſchen Verhältniſſen nehmen, noch zu politiſcher Bildung gelangen.

Endlich ſollte ſich der Mittelſtand von den unteren Klaſſen nicht ſchroff abſondern, er ſollte gegen dieſe nicht wiederholen, was der Adel gegen ihn geſündigt hat. Er ſollte ſtets daran denken, daß die Beſiegung des bisherigen Syſtems ihm nur durch die Hilfe der Proletarier möglich wurde, und daß, wenn er dieſe entweder unterdrückt, oder ſich zu Feinden macht, es der Monarchie eine leichte Sache ſein wird, das Verlorene wieder zu erringen. So ſpricht Alles dafür, daß man den unteren Klaſſen der Geſellſchaft die vollſten politiſchen Rechte einräumen: Recht, Billigkeit, Klugheit, Dankbarkeit, Vorſicht, mit Einem Worte, Alles weiſt darauf hin, daß man die Heloten unſeres Jahrhunderts zu gleichberechtigten Staatsbürgern erhebe.

7. Die Staaten und ihre Vertretung beim Bunde.

Es ist auseinander gesetzt worden, daß wenn auch die einzelnen den Bund bildenden Staaten einen Theil ihrer Souverainität an die Gesammtheit abtreten, sie doch nicht auf alle Hoheitsrechte Verzicht leisten, daß sie sich vielmehr alle diejenigen Rechte ausdrücklich vorbehalten, welchen sie nicht zu Gunsten des Ganzen (und somit zu ihrem eigenen Vortheil) entsagen. Es ist ferner nachgewiesen worden, daß sie eine kräftige Garantie für diese vorbehaltenen Souverainitätsrechte verlangen müssen, weil es in der Natur jeder Gewalt liegt, sich auszubreiten, ja die ihr vorgezeichneten Schranken zu vernichten. Es muß daher den Staaten die Möglichkeit gegeben werden, etwaigen Eingriffen der Volkskammer mit Erfolg sich entgegenzustellen. Dazu würde am Ende die Bestimmung hinreichen, daß kein von der Nationalversammlung ausgehendes Gesetz Giltigkeit erlange, bevor es von den Staaten, oder doch von deren Mehrheit, genehmigt worden sei. Allein dieß würde den Geschäften offenbar zum Nachtheil gereichen, da immer eine Reihe von Wochen, ja von Monaten hingehen würde, bis die nothwendige Sanction ertheilt worden wäre. Es ist daher im Interesse eines schnelleren Geschäftsgangs, der in Zeiten der Gefahr unentbehrlich, unter allen Verhältnissen nützlich ist, der Volkskammer eine andere Behörde zur Seite zu stellen, welcher die Wahrung der den einzelnen Staaten zustehenden Rechte eingeräumt werde. Diese Behörde, Senat, Staatenkammer, oder wie man sie auch nennen

wolle *), hatte ihrer urſprünglichen und vorzüglichſten Beſtimmung gemäß allerdings nichts weiter zu thun, als ihr Veto gegen diejenigen von der Volkskammer ausgehenden Geſetze einzulegen, welche ihr als für den zugeſicherten Beſtand der einzelnen Staaten und ihrer Rechte gefährlich erſcheinen möchten. Da es ſchwierig, vielleicht ſogar unmöglich wäre, im Voraus alle Punkte zu beſtimmen, in welchen der Staatenkammer ein Veto zukäme, ſo müßte man, um allen möglichen immer verderblichen Competenzſtreitigkeiten entſchieden vorzubeugen, den Vertretern der Staaten das Recht zugeſtehen, alle Beſchlüſſe der Volkskammer zu genehmigen, oder zu verwerfen. Dabei ſollte man jedoch nicht ſtehen bleiben. Da man zwei berathende Behörden hätte, ſo ſollte man

*) Wenn auch die Geſetze, insbeſondere aber die Staatsverfaſſungen von umfaſſenden Grundſätzen ausgehen müſſen, die nicht bloß vorübergehende Bedeutſamkeit und Giltigkeit haben, ſo müſſen ſie nichts deſtoweniger auch auf die beſondere Entwickelung der Staaten, auf ihre ſpeciellen Verhältniſſe, auf den Bildungs- und den politiſchen Zuſtand des Volkes fortgeſetzte Rückſicht nehmen. Dieſe Rückſicht iſt es namentlich, die mich beſtimmt, mich in Bezug auf Deutſchland für ein Zweikammerſyſtem zu erklären, während ich daſſelbe in der Schweiz für unhaltbar anſehe, wie ich es ſchon in einer im Jahre 1843 veröffentlichten Schrift: „Die Schweiz und ihre Bundesverfaſſung, Zürich und Winterthur" nachgewieſen habe, in welcher ich als Erſatz für die Staatenkammer das Veto der Kantone vorſchlug, ein Vorſchlag, der jetzt den Anſichten der Bundesreviſionskommiſſion gegenüber, welche das Zweikammerſyſtem vorſchlägt, immer mehr Boden zu gewinnen ſcheint.

beiden vollkommen gleiche Rechte ertheilen, und der Ständekammer die Befugniß einräumen, nicht nur Beschlüsse der Volkskammer in ihrer Gesammtfassung zu verwerfen, sondern auch im Einzelnen abzuändern, weil durch eine doppelte von zwei verschiedenen Behörden geführte Berathung die Beschlüsse nothwendig in jeder Beziehung gewinnen müssen. Ebenso sollte man der Staatenkammer das Recht der Initiative zugestehen. Wenn diese Befugnisse dem Senat auch nicht ursprünglich und nicht grundsätzlich zukommen, so werden durch die Einräumung derselben wichtige Vortheile zu Gunsten des Ganzen erzielt, ohne daß die Volkskammer in ihren Rechten im Geringsten beschränkt würde. Die Ständekammer gewinnt dabei Halt und Bedeutung, die sie der großen Gewalt der Volkskammer gegenüber jedenfalls nöthig hat.

Die Staatenkammer oder der Senat soll die einzelnen Staaten als solche vertreten, ihre Rechte gegen mögliche Eingriffe der Volkskammer wahren, den Bestand ihrer vorbehaltenen Souverainität sichern. Diese Rechte, diese Souverainität sind bei allen Staaten dieselben, das größte Reich hat davon nicht mehr als das kleinste Fürstenthum, dieses nicht weniger als jenes, und Lichtenstein hat gerade so viel Interesse, seine Selbstherrlichkeit zu behalten, als Preußen oder Oestreich. Daraus ergibt sich aber auch, daß jeder Staat vollkommen berechtigt ist, im Senat vertreten zu werden, und daß jeder auf gleiche Vertretung Ansprüche hat. Die Ungleichheit der Vertretung oder der Stimmen, wie sie bis jetzt beim Bundestage Statt fand, konnte in der eigenthümlichen Gestaltung des Bundes vielleicht Entschuldigung oder Erklärung finden, in der neuen Ordnung würde sie nicht

zu entſchuldigen ſein, da ſie allen Grundſätzen widerſprechen würde. Auch beſteht dieſe ungleiche Vertretung rein auf Willkür. Will man den größeren Staaten eine größere Vertretung gewähren, weil ſie eben größer und mächtiger ſind, ſo muß man die Repräſentation auch nach der Größe und Macht beſtimmen, den Staaten Preußen und Oeſtreich alſo eine ſechszehnmal größere Vertretung gewähren, als dem Staate Heſſen-Darmſtadt, und nicht bloß eine Stimme mehr. Willkür ſollte überall, am ſtrengſten in den Grundgeſetzen der Staaten vermieden werden. Aber, ich wiederhole es, die Staaten haben als ſolche dem Bunde gegenüber gleiche Rechte und gleiche Intereſſen, und ſomit gebührt ihnen auch gleiche Vertretung.

Doch gibt es zwei deutſche Monarchien, Oeſtreich und Preußen, die ſelbſt wieder aus mehreren Staaten beſtehen. Denn der Umſtand, daß die einzelnen Theile dieſer Monarchien ein und daſſelbe Herrſcherhaus anerkennen, bildet ſie nicht zu einem einzigen Staate, vielmehr haben ſie alle, oder doch wenigſtens zum großen Theil diejenigen Elemente, welche die Selbſtſtändigkeit eines Staats begründen: eine zum Theil wenigſtens verſchieden geſtaltete Adminiſtration, verſchiedene Geſetzgebung, verſchiedene Standſchaft, wie auch die Bildungsſtufe, die materiellen Intereſſen der einzelnen Theile oder Provinzen durchaus verſchieden ſind. Wenn ſie auch in Preußen in der letzten Zeit durch den vereinigten Landtag verbunden waren, in Oeſtreich durch eine allgemeine Verfaſſung und Standſchaft vereinigt werden ſollen, ſo ſind ſie dadurch ebenſo wenig zu einem einzigen Staate verſchmolzen, als Deutſchland durch ſeinen neuen Bund zu

einem einzigen Staate vereinigt werden ſoll. Auch macht ſich in einigen, namentlich öſtreichiſchen Ländern, wie es ſcheint, der Gedanke geltend, durchaus ſelbſtſtändig ſich zu geſtalten, und die Verbindung mit den übrigen Theilen auf die Einheit des Herrſcherhauſes zu beſchränken. Müſſen aber die einzelnen Theile der beiden Monarchien als ſelbſtſtändige Staaten angeſehen werden, ſo gebührt ihnen auch ſpecielle Vertretung beim Senat, und dieſer würde ſomit aus den Vertretern folgender Länder zu beſtehen haben:

1.	Erzherzogthum Oeſtreich mit .	2,105,000	Einw.
2.	Steyermark mit	856,000	„
3.	Illyrien mit	1,155,000	„
4.	Tyrol mit	785,000	„
5.	Böhmen mit	3,900,000	„
6.	Mähren mit	1,628,000	„
7.	Oeſtreichiſch-Schleſien mit . .	410,000	„
8.	Brandenburg mit	1,580,000	„
9.	Pommern mit	912,000	„
10.	Sachſen mit	1,450,000	„
11.	Weſtphalen mit	1,262,000	„
12.	Rheinlande mit	2,306,000	„
13.	Schleſien mit	2,465,000	„
14.	Preußen mit	2,026,000	„
15.	Bayern mit	4,450,000	„
16.	Sachſen mit	1,740,000	„
17.	Hannover mit	1,774,000	„
18.	Würtemberg mit	1,725,000	„
19.	Baden mit	1,335,000	„
20.	Kurheſſen mit	732,000	„
21.	Schleswig-Holſtein mit . . .	770,000	„

22.	Lauenburg mit	40,000	Einw.
23.	Heſſen-Darmſtadt mit	835,000	„
24.	Luxemburg mit	172,000	„
25.	Braunſchweig mit	267,000	„
26.	Mecklenburg-Schwerin mit . .	516,000	„
27.	Naſſau mit	412,000	„
28.	Sachſen-Weimar-Eiſenach mit .	252,000	„
29.	Sachſen-Coburg-Gotha mit . .	144,000	„
30.	Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen-Saalfeld mit	156,000	„
31.	Sachſen-Altenburg mit . . .	126,000	„
32.	Mecklenburg-Strelitz mit . . .	94,000	„
33.	Oldenburg mit	277,000	„
34.	Anhalt-Deſſau mit	63,000	„
35.	Anhalt-Bernburg mit	47,000	„
36.	Anhalt-Cöthen mit	42,000	„
37.	Schwarzburg-Sondershauſen mit	58,000	„
38.	Schwarzburg-Rudolſtadt mit . .	69,000	„
39.	Hohenzollern-Hechingen mit . .	20,000	„
40.	Hohenzollern-Sigmaringen mit .	45,000	„
41.	Lichtenſtein mit	6,000	„
42.	Waldeck mit	59,000	„
43.	Reuß-Greitz mit	34,000	„
44.	Reuß-Schleitz mit	25,000	„
45.	Reuß-Lobenſtein-Ebersdorf mit .	21,000	„
46.	Reuß-Gera mit	29,000	„
47.	Schaumburg-Lippe mit . . .	27,000	„
48.	Lippe-Detmold mit	104,000	„
49.	Lübeck mit	47,000	„
50.	Frankfurt mit	66,000	„
51.	Hamburg mit	166,000	„

52. Bremen mit . . . . . 73,000 Einw.
53. Knyphauſen . . . . . 3,000 „

Wie aber die einzelnen Beſtandtheile der größeren Monarchien, weil ſie ſelbſtſtändige Staaten ſind, auf Vertretung gegründetes Recht haben, ſo entſteht dagegen die Frage, ob auch die kleineren Staaten füglich auf Selbſtſtändigkeit Anſpruch machen können. Und ich glaube, es ſei dieſe Frage entſchieden mit Nein! zu beantworten, da ſolche Staaten eben wegen ihrer geringen Größe und Bevölkerung, ſowie wegen ihrer beſchränkten Mittel, den Anforderungen unmöglich entſprechen können, welche von Staaten erfüllt werden ſollen. Die abgeſonderte Verwaltung ſolcher kleinen Staatenkörper nimmt einen verhältnißmäßig viel zu großen Theil der Kräfte weg, die ſomit auf die Hebung des Wohlſtandes und der Bildung nicht verwendet werden können, ja es können zu kleine Staaten, ſelbſt wenn man die übermäßigen Verwaltungskoſten abrechnet, den Staatszweck nur höchſt kümmerlich erfüllen, wie man ſich aus der genauern Einſicht in die Verhältniſſe derſelben leicht überzeugen kann. Wenn einerſeits zu große Staaten der kräftigen und gleichmäßigen Entwickelung des Volkslebens hinderlich ſind, indem die ganze Kraft des Landes von einem Hauptpunkte abſorbirt wird; ſo fehlt es andrerſeits den zu kleinen Staaten an hinlänglichen Kräften, ſich fortſchreitend zu entwickeln. Es wäre daher ſowohl im Intereſſe der Bevölkerung in dieſen kleinen Ländern, als im Intereſſe des geſammten Deutſchlands, wenn die Staaten, welche wegen mangelnder Lebenskraft keine wahre Selbſtſtändigkeit erlangen können, mit größeren vereinigt, oder wo es möglich iſt, wenn mehrere derſelben zu einem ein-

zigen Ganzen verbunden würden. Daß jedoch kein Seelentausch und Seelenverkauf Statt finden dürfe, wie es in der bisherigen Diplomatik gebräuchlich war, versteht sich wohl von selbst; daß daher die Bevölkerung der betreffenden Staaten angefragt werden müsse, daß sie allein darüber zu entscheiden hätte, ob sie in den bisherigen Verhältnissen verbleiben, oder mit irgend einem andern benachbarten Staate sich vereinigen wolle, müßte als erste Hauptbedingung festgestellt werden, und die oberste Behörde des Bundes dürfte, um zu dem wünschenswerthen Resultate zu gelangen, nur offene und erlaubte Mittel gebrauchen, d. h. sie müßte sich darauf beschränken, die Bevölkerung von den Vortheilen der beantragten Umgestaltung zu überzeugen. Damit aber die Abstimmung des Volkes frei und von den bestehenden Gewalten ganz unabhängig geschehen könne, müßte sie bei Entfernung aller bisherigen Beamten von Abgeordneten des Bundes geleitet werden. Würde man das Minimum der Bevölkerung eines Staates auf 400,000 Seelen stellen, so würden 20—30 jetzt bestehende Staaten wegfallen, und der Bund würde somit dann aus 20—30 Gliedern bestehen, von denen keines übermäßig groß oder übermäßig klein sein würde, wodurch ihre Gleichberechtigung noch besser hervorträte, was auf die fernere Ausbildung des Bundes gewiß vom segensreichsten Einfluß wäre.

Unter den gegebenen Voraussetzungen könnten sich z. B. Coburg und Meiningen nebst Hildburghausen und Saalfeld mit Bayern, Hessen-Homburg (diesseits des Rheins) mit Hessen-Darmstadt, Schaumburg-Lippe mit Kurhessen, Mecklenburg-Strelitz mit Schwerin, Lichtenstein mit Oestreich, Knyphausen (vollständig)

mit Oldenburg, Anhalt (in den drei Herzogthümern) und Luxemburg mit Preußen, die ſämmtlichen Reußiſchen Länder, ſowie Gotha, Weimar, Altenburg und die beiden Schwarzburg mit Sachſen, und beide Hohenzollern mit Würtemberg vereinigen; oder es könnte aus den ſächſiſchen Herzogthümern und den beiden Schwarzburg ein eigener Staat Thüringen ſich bilden.

Es bleibt noch Ein Punkt zu beſprechen übrig, nämlich die Art und Weiſe, wie die Staatenkammer gebildet werden ſoll. Was die Anzahl der Vertreter betrifft, die jeder Staat zu ſchicken hätte, ſo iſt dieſe an ſich gleichgiltig, es iſt dabei nur das Recht der gleichen Vertretung zu berückſichtigen. Doch wäre eine zu große Anzahl von Vertretern wohl nicht rathſam, weil der Senat dann zu ſehr die Geſtalt einer Volkskammer erhielte, und weil es für die Berathung gewiß gut und zweckgemäß iſt, wenn von den zwei geſetzgebenden Körpern der Eine durch ſeine große Zahl imponirt, im andern mehr die Bedeutſamkeit der einzelnen Mitglieder hervortritt. Am paſſendſten erſcheint es, wenn jeder Staat, wie in Nordamerika, zwei Senatoren wählt, denen man jedoch einen oder zwei Erſatzmänner beigeben könnte, um der Möglichkeit vorzubeugen, daß ein Staat durch zufällig eintretende Umſtände nicht hinlänglich, oder gar nicht vertreten wäre.

Aus den bisherigen Entwickelungen wird es ſchon klar geworden ſein, daß der Senat oder die Staatenkammer nicht ein bloßer Fürſtenrath ſein kann, denn es ſollen in dieſen Behörden die Staaten repräſentirt werden und nicht bloß eine oder die andere verfaſſungsmäßige Gewalt derſelben. Wenn der Senat aus den Fürſten,

oder deren Vertretern beſtände, ſo würden ſich nothwendig oft rein dynaſtiſche Intereſſen geltend machen, welche, wie man aus tauſendjähriger Erfahrung weiß, ſelten mit den Intereſſen der Staaten und Völker übereinſtimmen; es würde ferner dem Monarchen beim Bunde eine Macht eingeräumt werden, die er in ſeinem eigenen Staate nicht hat, oder wenigſtens nicht haben ſoll. Davon kann ebenſo wenig die Rede ſein, die Mitglieder der Staatenkammer durch das Volk wählen zu laſſen, denn wir würden dann nur eine zweite Volkskammer erhalten, welche die Geſammtheit der deutſchen Nation, nicht aber die Rechte der einzelnen Staaten repräſentiren würde. Da die Souverainität eines Landes ſich in der geſetzgebenden Gewalt ausſpricht, dieſe alſo als der legale Repräſentant des Staates erſcheint, ſo ergibt ſich daraus, daß dieſer Gewalt das Recht zuſtehen muß, die den Staat vertretenden Mitglieder des Senats zu ernennen. Die geſetzgebende Gewalt der Staaten aber beſteht nicht nur aus den legislativen Körperſchaften, ſondern auch aus dem Oberhaupt der Staaten; es muß daher ſowohl dem Monarchen, als den Kammern eine gleichmäßige Theilnahme an der Wahl der Senatoren eingeräumt werden. Wollte man aber jedem Zweig der geſetzgebenden Gewalt die Ermächtigung ertheilen, einen Theil der vom betreffenden Staat abzuordnenden Staatsmitglieder zu wählen, ſo würde höchſt wahrſcheinlich, jedenfalls in ſehr vielen Fällen, die Folge ſein, daß die Senatoren Eines Staats nach verſchiedenen, vielleicht ſogar entgegengeſetzten Principien gewählt würden, was ſowohl für die Geſammtheit, als für den beſonderen Staat nur höchſt nachtheilig wirken könnte. Daher iſt es nöthig, daß die verſchiedenen Zweige der

ſouverainen Gewalt Eines Staats ſich auf irgend eine Weiſe über die Wahl verſtändigen, damit die Wahl in Einem und demſelben Sinne, nach Einem und demſelben Principe Statt finde. Es könnte dieß vielleicht dadurch am leichteſten erzielt werden, wenn die Monarchen aus einem von den legislativen Körperſchaften gemachten dreifachen Vorſchlage die Senatoren wählten, oder umgekehrt, wenn die Monarchen zwar die Ernennung vornähmen, aber die legislativen Behörden das Recht der Beſtätigung oder Verwerfung hätten. Beide Wege würden einigermaßen mit Schwierigkeiten verbunden ſein, wenn in einem Staate das Zweikammerſyſtem beſteht (wie es ja in den meiſten Ländern bis jetzt der Fall iſt), weil die oft nicht leichte Uebereinſtimmung der beiden Kammern erzielt werden müßte. Es müßte daher auch für den möglichen, ja wahrſcheinlichen Fall, daß die beiden Kammern ſich nicht verſtändigen könnten, Vorſorge getroffen werden, wobei man die ſchon in mehreren Ländern beſtehende geſetzliche Einrichtung zu Grunde legte, daß die zwei Kammern zum beſondern Behuf der Wahl verſchmolzen würden.

---

8. Das Oberhaupt.

Neben der geſetzgebenden Gewalt, d. h. der Staatenkammer und der Nationalvertretung, muß der Bund auch eine vollziehende Gewalt haben, welche vernünftiger Weiſe mit dem Principe der vollziehenden Gewalt in der weit

überwiegenden Mehrzahl der einzelnen Staaten übereinstimmen muß. Da diese eine monarchische Verfassung haben, so wird auch die oberste vollziehende Gewalt des Bundes einem Monarchen unter den nothwendigen Beschränkungen übergeben werden müssen. Das Oberhaupt des deutschen Bundes, der den historisch begründeten, ehrwürdigen Titel Kaiser erhielte, würde im Bund die nämliche Stelle einnehmen, welche die Fürsten in den einzelnen Staaten haben. Er würde die Executivgewalt in allen allgemeinen Verhältnissen haben, ihm würde die Verwaltung aller Bundesinstitutionen übertragen sein, namentlich der Oberbefehl über die sämmtliche Heeresmacht zu Lande und zur See nebst deren Leitung, die Verwaltung der Posten, Zölle, die Führung der diplomatischen Angelegenheiten u. s. w. Wenn das Oberhaupt auch in allen diesen Beziehungen an und für sich die größte Unabhängigkeit besitzen muß, so wird doch seiner Willkür ein Damm dadurch gesetzt werden müssen, daß es sich mit einem Ministerium umgeben muß, ohne welches er Nichts beschließen, Nichts vollziehen kann. Die Wahl der Minister muß ihm zwar frei stehen, aber diese müssen dem deutschen Reichsrath (Staatenkammer und Nationalversammlung) verantwortlich sein und müssen für alle gesetzwidrigen Beschlüsse oder Maßregeln der Regierung nach gesetzlich festgestellten Bestimmungen haften.

Soll die deutsche Kaiserwürde erblich sein oder nicht? Soll sie durch Wahl oder nach andern im Voraus genau bezeichneten Grundsätzen, soll sie auf Lebensdauer oder nur auf bestimmte Zeit ertheilt werden? Es sind hierüber schon die verschiedensten, darunter auch seltsame Vorschläge gemacht worden, von denen jedoch die wenig-

ſten mit dem ganzen neu zu gründenden Staatsgebäude in gegründeter Uebereinſtimmung ſtehen. Am wenigſten Anklang hat es gefunden, den Kaiſer auf dem Wege der Wahl zu beſtimmen, und zwar mit vollem Recht, da dieſer Weg, ſo nothwendig und vortrefflich er auch in Republiken iſt, in Monarchien ſtets zu Spaltungen und ſogar zu Bürgerkriegen führt, wie uns die vaterländiſche, die polniſche Geſchichte ſo eindringlich beweist. Wenn es ſich in Republiken um die Wahl von Beamten, ſelbſt der oberſten handelt, ſo mögen ſich wohl auch Partheien gegenüber ſtehen, deren jede ihre Candidaten durchzuſetzen ſucht: dieſe Candidaten ſind aber nur durch ihre Parthei Etwas, an ſich ſind ſie ohne alle wirkliche Macht. In Monarchien ſtellt ſich die Sache ganz anders dar: die Candidaten ſind nicht bloß durch ihre Parthei, ſondern auch durch ſich ſelbſt, durch ihre Stellung, durch ihre Verbindungen mächtig. Es iſt aber zu erwarten, daß der zurückgeſetzte Candidat dieſe Zurückſetzung ſchmerzlich empfinden, daß er ſeinen mächtigen Einfluß dazu benutzen wird, dem neuen Regenten, ſeinem Gegner, Schwierigkeiten in den Weg zu legen, daß er ſtets darauf bedacht ſein wird, Gelegenheiten herbeizuführen, die ihn an das Ziel ſeiner Wünſche zu bringen geeignet ſind.

Es iſt unter Anderm auch vorgeſchlagen worden, die Kaiſerwürde unter den drei mächtigſten Herrſchern des deutſchen Bundes abwechſeln zu laſſen, ſo zwar, daß von 5 zu 5 Jahren ein anderer Fürſt die oberſte Leitung der Bundesverhältniſſe übernehmen würde. Dieſer Vorſchlag ſcheint vorzüglich aus dem Beſtreben hervorgegangen zu ſein, etwa auftauchende Anſprüche zu verſöhnen, allein es bleibt immer noch zweifelhaft, ob dieſer Weg

ſeinem Zwecke wirklich entſprechen würde, wenn unter den drei Bevorrechteten ein Mann mit großen Talenten und großem Ehrgeize ſich vorfände. Auch darf nicht überſehen werden, daß bei dieſem Modus leicht gewaltſame Revolutionen eintreten könnten. Man nehme an, daß ein Kaiſer das Reich fünf Jahre lang unter ſchwierigen Verhältniſſen mit Umſicht, Weisheit, Kraft und Ausdauer geleitet hätte, daß er, vielleicht mitten in einem glücklich geführten Kriege einem Andern Platz machen müßte, der den Umſtänden in keiner Weiſe gewachſen wäre, der weder die zur Beherrſchung der Verhältniſſe erforderlichen Talente, noch Kraft oder Muth hätte, würde da nicht das ganze Volk, würde nicht das Parlament, würde nicht ſelbſt der abtretende Kaiſer aus reiner Vaterlandsliebe dem neuen Herrſcher entgegentreten, ihm die Uebergabe der Kaiſerwürde verweigern müſſen? Wäre aber das Geſetz, ſelbſt in Zeiten der Noth und durch den Zwang der Umſtände einmal verletzt worden, es würden auch in gewöhnlichen Zeiten ſich Mittel finden, es zu übertreten, und es würde die vorgeſchlagene Beſtimmung möglicher Weiſe zu noch größern Uebelſtänden führen, als ein gewöhnliches Wahlreich, weil ſich die Gelegenheit zu Unruhen oder Spaltungen noch häufiger zeigen würde, da jedes fünfte Jahr den vielleicht erwünſchten Anlaß dazu geben würde.

Man könnte mir vielleicht entgegnen, daß ſolche Verhältniſſe unwahrſcheinlich ſeien. Angenommen, aber nicht zugegeben, daß ſie ſo ganz außer der Wahrſcheinlichkeit lägen, ſo wird man keinen Falls ihre Möglichkeit beſtreiten wollen oder können; und iſt die Möglichkeit einmal zugegeben, ſo behaupte ich ferner, daß jede gute

Staatsverfassung auch den entfernt liegenden Möglichkeiten einer Gesetzesverletzung, eines gewaltsamen Umsturzes vorbeugen muß, daß sie keine Verhältnisse herbeiführen dürfe, aus denen sich Revolutionen, welcher Art sie auch seien, entwickeln können.

Ein weiterer Einwurf läge darin, daß man sagte, es könnten auch bei erblicher Kaiserwürde solche Umstände eintreten; es könnte der regierende Herrscher den gefahrvollen Zeiten nicht gewachsen sein, während ein anderer Fürst, vielleicht sogar der Thronfolger alle Eigenschaften in sich vereinige, die zur glücklichen Leitung der schwierigsten Verhältnisse erforderlich seien, daß man daher aus dem nämlichen Grunde, d. h. mit Rücksicht auf das Staatswohl auf den Gedanken kommen könnte, das Gesetz zu verletzen. Hierauf erwiedere ich, daß die Erblichkeit in den Augen des gesammten Volks ein viel kräftigeres Recht begründet, als die bloß vorübergehende Befugniß, die Leitung des Staates zu übernehmen, daß man daher eine Gesetzesverletzung viel weniger zu befürchten hat, als im andern Fall, und daß einem gewaltsamen Umsturz leicht vorgebeugt werden kann, wenn die Verfassung für solche Fälle dem Reichsrath die Befugniß einräumt, für eine Mitregentschaft zu sorgen, wodurch das Recht unverkümmert erhalten wird und das Staatswohl die erforderliche Berücksichtigung erhält.

Zudem darf man endlich nicht außer Acht lassen, daß durch die immer wiederkehrende Abwechselung in der obersten Leitung der öffentlichen Angelegenheiten diese einem fortgesetzten Schwanken unterworfen wird, weil nicht anzunehmen ist, daß der Nachfolger eines Kaisers stets die Grundsätze seines Vorgängers befolgen wird,

weil vielmehr gerade das Gegentheil zu befürchten ſteht. In einer Republik iſt dieß wohl auch der Fall, allein da das Oberhaupt aus der Wahl des Volkes oder ſeiner Vertreter hervorgegangen iſt, ſo werden ſeine Grundſätze mit denen ſeiner Wähler übereinſtimmen, und ſomit die nothwendige Harmonie zwiſchen den verſchiedenen Staatsgewalten nicht nur nicht geſtört, ſondern vielmehr da, wo ſie geſtört war, wieder hergeſtellt werden.

Will man die monarchiſche Verfaſſung — und ich bin der Anſicht, daß man ſie wollen muß, damit die Verfaſſung des Ganzen mit der beinahe aller einzelnen Theile nicht in grellem Widerſpruche ſtehe — ſo ſoll man ſie auch redlich und mit allen ihren nothwendigen Folgen wollen, man ſoll ihr nicht gerade das nehmen wollen, was ihr am Ende allein Werth verleiht, nämlich das conſervative Element; es muß daher der deutſche Kaiſer Monarch im vollen Sinne des Wortes, er muß erblicher Herrſcher ſein.

Eine nicht weniger bedeutſame Lebensfrage iſt die, wer zum Kaiſer ernannt werden ſoll. Hat man ſich für Erblichkeit erklärt, ſo iſt die nächſte Folge, daß die Perſönlichkeit des zu Wählenden, wenn auch für den Augenblick und ſelbſt für die Zukunft von unbeſtreitbarer Wichtigkeit, doch nicht allein maßgebend iſt, da dieſer Perſönlichkeit eine ganz entgegengeſetzte nachfolgen kann. Es müſſen daher zunächſt die bleibenden Verhältniſſe geprüft werden, man muß aus ihnen diejenigen wählen, welche am meiſten Garantie für den Beſtand des Bundes und der Bundesverfaſſung darbieten, und erſt dann, wenn man ſich für irgend eines entſchieden hat, wird

man an die Wahl einer bestimmten Person denken können.

Zuerst ließe sich die Vorfrage aufwerfen, ob die Bundeshauptstadt, als Sitz der sämmtlichen Bundesbehörden, durch das Gesetz im Voraus zu bestimmen sei, oder ob man die Bestimmung derselben von der Wahl des Kaisers abhängig machen wolle, indem man festsetze, daß derjenige Ort Bundeshauptstadt sein solle, in welchem der zu ernennende Kaiser seinen bleibenden Sitz habe. So unbedeutend diese Vorfrage erscheint, so ist, wie man sich überzeugen wird, ihre Lösung nicht ohne wichtige Folgen. Wenn man diese Frage jedoch an sich und zunächst ohne alle Rücksicht auf die daraus sich ergebenden Folgen, dagegen mit Beachtung des allgemeinen Wohls zu beantworten sucht, so scheint keine andere Entscheidung möglich sein zu können, als die, daß die Hauptstadt im Voraus bestimmt werden und daß der Kaiser, wer er auch sei, in derselben seinen bleibenden Sitz haben müsse. Der Kaiser wird für den Bund und zu dessen Wohl gewählt, nicht der Bund für den Kaiser oder zu dessen Vortheil gegründet; der Kaiser muß sich den Gesetzen fügen, nicht die Gesetze ihm oder seinen Wünschen angepaßt werden. Die Bundesbehörden müssen nothwendig in eine Stadt verlegt werden, wo sie unbestritten die erste Stelle einnehmen, wo alle übrigen Behörden des betreffenden Staates weit unter der Bundesgewalt stehen. In der Hauptstadt eines mächtigen Staats wäre dieß nicht der Fall: die Centralbehörden desselben wären sogar mächtiger und hätten bei der Bevölkerung größeres Ansehen, weil sie ihnen unmittelbar untergeben wären. Es würden dadurch die Bundesbehörden noth-

wendig bald in eine untergeordnete Stellung gerathen, welche für den ganzen Bund von wesentlichem Nachtheil sein müßte; es würde der mächtige Einfluß der Centralbehörden des betreffenden Staats auf die des Bundes allmählig von unberechenbarer Wichtigkeit werden, wodurch deren Selbstständigkeit immer mehr untergraben werden müßte. Wenn es ferner allerdings gut und nützlich ist, insbesondre den Geschäftsgang erleichtert, daß eine Hauptstadt in der Mitte des Staates sei, so ist dagegen zu erwägen, daß es nicht weniger gut und zweckgemäß ist, die größte Kraft des Landes da zu vereinigen, wo die größte Gefahr von Außen droht, weil man leichter und schneller im Stande ist, ihr wirkungsvoll zu begegnen. Diese verwundbarsten Stellen Deutschlands sind der Westen und der Osten; der Westen ist aber ohne Vergleich größeren Gefahren ausgesetzt, als der Osten, weil wir dort ein bewegliches eroberungssüchtiges Volk, das immer von der Rheingränze träumt, mit einer leicht und schnell zu concentrirenden Kriegsmacht zum Nachbarn haben, und überdieß nur kleinere Staaten die Gränze decken. Rußland ist weit weniger gefährlich, als Frankreich; bis er aus seinem ausgedehnten Reiche eine hinlängliche Truppenmacht an unsern Gränzen vereinigt hat, können wir eine doppelt stärkere entgegenwerfen. Dazu kommt, daß die zwei mächtigsten deutschen Staaten, Preußen im Norden, Oestreich im Süden das Reich bewachen, daß auch Ungarn, selbst wenn es sich gänzlich von Oestreich trennen sollte, stets sein Interesse in einer engen Verbindung mit Deutschland gegen Rußland finden wird, weil es von uns Nichts zu fürchten hat, Rußland dagegen immer an weitere Eroberungen denkt. Endlich

iſt zu hoffen, daß in nicht gar zu langer Zeit Polen hergeſtellt werden, und die deutſche Gränze gegen die Siberiſchen Einfälle decken wird.

So ſprechen alle Gründe dafür, daß die deutſche Haupt- und Bundesſtadt im Weſten ſei, und da **Frankfurt** auch hiſtoriſche Gründe für ſich hat, da es die Hauptſtadt eines kleinen Staates und zudem einer Republik iſt, deren Behörden nie mit den Bundesbehörden concurriren werden, ſo ſcheint es am zweckmäßigſten, die bisherige Bundesſtadt auch in den neuen Verhältniſſen als ſolche zu beſtimmen.

Iſt aber der Sitz der Bundesbehörden in Frankfurt, ſind dieſelben jedenfalls an einem Orte, der nicht zugleich Reſidenz eines mächtigen Fürſten iſt, ſo ergibt ſich beinahe als nothwendige Folge, daß keiner von den regierenden Fürſten zum Kaiſer gewählt werden kann, da er nicht zugleich an zwei Orten ſein, nicht zugleich die allgemeinen Angelegenheiten Deutſchlands und die ſeiner Erbſtaaten leiten kann. Die Bundesverfaſſung muß vom Kaiſer verlangen, daß er in der Bundeshauptſtadt reſidire, und zwar beſtändig, nicht bloß vorübergehend oder zu beſtimmten Zeiten, weil durch ſeine längere Abweſenheit der Geſchäftsgang gehemmt oder ganz ſtocken würde. Und ſelbſt wenn dieſer Uebelſtand als nicht erheblich genug betrachtet werden ſollte, würde der Kaiſer, von ſeinen Miniſtern und Räthen entfernt, welche offenbar nicht mit ihm wandern dürften, den Einflüſſen ſeiner beſondern Staatsregierung unterworfen ſein, was, wie ſchon oben gezeigt wurde, um jeden Preis vermieden werden ſoll. Wenn aber die Bundesverfaſſung darauf beſtehen muß, daß das Oberhaupt des deutſchen Bundes

ſeinen ſtändigen Sitz in der Bundeshauptſtadt habe, ſo wird durch dieſe Beſtimmung die Wahl irgend eines regierenden Fürſten zur Unmöglichkeit, da man mit Billigkeit nicht verlangen kann, daß der Beherrſcher irgend eines Staates beſtändig außerhalb deſſelben lebe, und die Regierung ſeines Landes gleichſam nur als Nebengeſchäft betreibe, wobei übrigens der Nachtheil für den betreffenden Staat eintreten würde, der für den Bund vermieden werden ſoll, daß nämlich der Fürſt unter dem Einfluß der Bundesminiſter ſtehen und dieſer Einfluß ſich unzweifelbar auch auf die Regierung des beſondern Staats geltend machen würde, was eben ſo nachtheilige Folgen hätte, als wenn der umgekehrte Fall Statt fände.

Dieſen allgemeinen Betrachtungen kommen noch ſpezielle zu Hülfe. Wer auch unter den deutſchen Herrſchern zum Kaiſer ernannt werden möge, ſo müſſen zweiunddreißig übergangen werden, welche alle, vielleicht ohne Ausnahme, größere oder geringere Hoffnung haben, an die Spitze des neuen Bundes geſtellt zu werden, und ihre Nichterwählung als eine Zurückſetzung anſehen werden. Denn die Könige ſind Menſchen, wie wir in Deutſchland jetzt allgemein überzeugt ſind; und mit den gewöhnlichen Schwächen der Menſchen haben ſie auch die ihrem Stande eigenthümlichen Schwächen. Die dreiunddreißig nicht Gewählten werden Feinde, wenigſtens aber Neider des Glücklichen, den das deutſche Parlament auserkoren hat, und ſie werden Macht und Gelegenheit genug finden, ihrem Zorne Luft zu machen. Denkt man aber daran, daß der Menſch ſich eher darein fügt, einen Unbekannten über ſich erhoben zu ſehen, als ſeinen nächſten Nachbarn, oder den, deſſen Concurrenz

er eben fürchtet, so wird man auch aus diesem Grunde davon abstehen müssen, einem der jetzt regierenden Herrscher die deutsche Kaiserkrone zu verleihen.

Ferner entstünde die Frage, wenn man sich doch entschließen sollte, einen regierenden Fürsten zur deutschen Kaiserwürde zu berufen, ob man einen der Mächtigeren oder einen aus den Mindermächtigen wählen solle. Was diese letzteren betrifft, so spricht gar Nichts dafür, daß man gerade an sie denke; einen der größeren Fürsten aber zu wählen, wäre sehr bedenklich, da man sich einerseits der Gefahr aussetzte, die deutsche Politik in eine preußische oder östreichische sich umwandeln zu sehen, wovon uns die Geschichte der letzten Jahrhunderte des deutschen Reichs ein warnendes Beispiel gibt, und man anderseits ohne Zweifel eine Eifersucht hervorriefe, die dem Bund Gefahr drohen, vielleicht in den nächsten Tagen bringen würde.

Dieselben Gründe, die sich der Wahl eines regierenden Fürsten zum deutschen Kaiser entgegensetzen, gelten auch in vollster Ausdehnung von allen zu ihren Familien gehörenden Prinzen. Der deutsche Kaiser muß im vollsten Sinne von allen Familienrücksichten unabhängig sein, er muß von jedem Einflusse spezieller Politik, spezieller Staatsinteressen frei und gesichert sein, um seine ganze Liebe, seine ganze Thätigkeit nur dem ganzen, großen Vaterlande zu widmen. Die Geschichte belehrt uns aber, daß die Familienrücksichten selbst auf die entferntesten Verhältnisse schädlich eingewirkt haben: Die Bourbonen in Spanien, in Italien waren immer Bourbonen; die Habsburger in Modena, in Parma haben sich stets in Wien vorschreiben lassen, wie sie ihre Länder

regieren ſollten; ſelbſt der deutſchem Stamme entſproſſene König von Hannover hat ſein ererbtes deutſches Land fortwährend mit vorwiegender Berückſichtigung engliſcher Politik und engliſcher Anforderungen beherrſcht. Iſt er doch ſtolzer auf den Titel eines königlich großbritanniſchen Prinzen, als auf den eines deutſchen Königs.

Iſt aber der Kreis der Wählbaren auf dieſe Weiſe beſchränkt, ſo eröffnet ſich dagegen der Blick auf die Geſammtheit des deutſchen Volks, in deſſen Mitte gewiß Tauſende leben, die mit Talenten, Kenntniſſen, Charaktergröße, Klugheit und Feſtigkeit, überhaupt mit allen denjenigen Eigenſchaften ausgerüſtet ſind, welche den zieren ſollen, der dazu berufen iſt, den erſten europäiſchen Thron zu beſteigen. Die conſtituirende Verſammlung, aus den Repräſentanten aller deutſchen Gauen zuſammengeſetzt, wird gewiß ſowohl im Stande ſein, beachtungswerthe Vorſchläge zu machen, als aus denſelben mit weiſer Umſicht eine paſſende Wahl zu treffen. Hätte die Zeit irgend einem genialen Manne Gelegenheit gegeben, ſeine Größe zu beurkunden, ſo würde die Wahl keiner Schwierigkeit unterliegen: unter allen bedeutenden Talenten aber, die Deutſchland in ſo reicher Fülle, wie kein anderes Land mit Stolz nennt, iſt kein einziger Mann, der Gelegenheit gehabt hätte, auch hohe politiſche Größe zu entwickeln; man muß ſich daher darauf beſchränken, einen ſolchen Mann zu ſuchen, der ſo viel als möglich alle diejenigen äußerlichen und inneren Eigenſchaften in ſich verbindet, die Achtung und Vertrauen gebieten. Da die Zahl derſelben groß genug iſt, ſo wird es klug ſein, ihr von vornenherein äußere Schranken zu ſetzen, um die Wahl nicht übermäßig zu erſchweren und um zugleich

die Mächtigen nicht zu sehr mit Furcht zu erfüllen. In Deutschland leben gegen siebenzig standesherrliche Familien, welche auf die frühere Souverainität verzichten mußten, dabei aber die sogenannte Ebenbürtigkeit mit den regierenden Fürsten behielten. Diese Mediatisirten waren, wenn man die Verhältnisse mit den Augen der Billigkeit betrachtet, in einer schwierigen Stellung. In der Mitte stehend zwischen den Souverainen und den Unterthanen (ein Wort, das hoffentlich aus dem deutschen Staatsrecht verschwinden wird), ist es erklärlich, daß sie sich um so strenger an die ihnen gelassenen Hoheitsrechte anklammerten, dieselben bis zum schreiendsten Mißbrauche ausübten, um doch noch, wie sich Einer von ihnen selbst ausdrückte, ein Bischen souverain zu sein. Ließe sich nun in der Mitte dieser Standesherren Einer finden, der groß genug gewesen wäre, mit wahrhaft edler Gesinnung die aus dem Sturm der Zeiten geretteten Hoheitsrechte für das anzusehen, was sie in der That waren, nämlich für ein zum Unglück des Volkes den Mediatisirten gegebenes Spielzeug; fände sich Einer, der groß genug gewesen wäre, lieber mit dem Volk und für das Volk zu leben, als am lächerlichen Mittelding zwischen Souverain und Unterthan Freude zu finden, der seine Stellung dazu benützt hätte, die Rechte und Freiheiten des Volkes gegen ministerielle Willkür zu vertheidigen, der mit männlichem Freimuth die Wahrheit auch dann hätte hören lassen, als es mit Gefahr verbunden war, sie zu sagen; fände sich ein solcher, so würde ich ausrufen: der Gesuchte ist gefunden! Leider ist es aber vielleicht unmöglich, unter den achtundsiebenzig standesherrlichen Familien einen einzigen Mann ausfindig

zu machen, der dieſe Seelengröße gezeigt hätte, während ſo viele genannt werden können, die ſich mit dem Fluch des Volks beladen haben. Doch iſt Einer unter ihnen zu nennen, der den Ruf der Zeiten eher verſtanden zu haben ſcheint, als alle ſeine Standesgenoſſen, als alle regierenden Fürſten: es iſt dies der Fürſt von Leiningen. Ich kenne ihn nicht, ich weiß nicht, wie er als Reichsrath von Bayern geſprochen und gehandelt hat, ich weiß nicht, in welchem Verhältniß er zu ſeinen ſogenannten Unterthanen ſtand, ob auch er ſie durch den Mißbrauch der ihm gebliebenen Hoheitsrechte gequält hat, oder ob er für ihr geiſtiges und materielles Wohl beſorgt war: das weiß ich aber, daß er kräftige Mannesworte an den König Ludwig gerichtet hat, als dieſer noch zögerte, den Volkswünſchen zu entſprechen, daß er der einzige Reichsrath war, welcher es wagte, vermittelnd zwiſchen Volk und König einzutreten; das weiß ich, daß ſein Brief an den Monarchen voll der edelſten Geſinnung war, daß ſich darin eine wahre Seelengröße ausſprach; dies endlich weiß ich, daß er der erſte war, welcher auf die ihm geſetzlich zuſtehenden Halbſouverainitätsrechte zu Gunſten einer beſſeren Ordnung, zum Wohle des Volks verzichtete. Hätte ich einen Vorſchlag zu machen, ich würde keinen Augenblick zögern, den Fürſten von Leiningen vorzuſchlagen, weil dieſer Seelengröße, Muth, Einſicht in die Zeit und in die Bedürfniſſe des Volks, weil er Aufopferungsfähigkeit an den Tag gelegt hat.

Sollten jedoch alle dieſe Gründe keine Anerkennung finden, ſollte man ſich vielmehr entſchließen, einen regierenden Fürſten zum Kaiſer zu wählen, ſo müßte die Wahl jedenfalls auf einen ſolchen Monarchen fallen,

deſſen Vergangenheit mit den Anforderungen, die man an den erſten deutſchen Kaiſer zu ſtellen berechtigt iſt, nicht im Widerſpruch ſtünde; man müßte auf die Wahl aller derjenigen Verzicht leiſten, deren Perſönlichkeit gegründetes Vertrauen im Volke hervorzurufen geeignet wäre. Und von dieſem Standpunkte aus ſcheinen vorzugsweiſe zwei Fürſten der Aufmerkſamkeit werth zu ſein: der jetzige König von Bayern und der Erbgroßherzog von Heſſen, da ſie vielleicht die einzigen unter allen deutſchen Fürſten ſind, denen die Vergangenheit nicht ſtrafend entgegengeſtellt werden kann. Beide ſind zudem Kinder der deutſchen Revolution und würden durch die Erhebung auf den Kaiſerthron an dieſe noch feſter gekettet werden; beide ſtehen in den kräftigſten Mannesjahren, beide ſind rüſtig und an anhaltende Thätigkeit gewöhnt, beide durch ihre volksfreundlichen Geſinnungen bekannt. Sollte man den Kaiſer aus der Mitte der regierenden Fürſten wählen wollen, ſo müßte man an dieſe zuerſt denken, und zwar zunächſt an den König von Bayern, weil er weder zu den mächtigeren, noch zu den kleineren Fürſten gehört, ſich aber in jeder Beziehung ſowohl an dieſe als an jene anlehnt, und er durch die Größe, die Lage, die Bevölkerung, die Intereſſen ſeines Landes ſchon von der Vorſehung angewieſen zu ſein ſcheint, die großen und die kleinen Staaten, Süd- und Norddeutſchland, Katholiken und Proteſtanten mit einander zu verſöhnen.

Die conſtituirende Verſammlung kann wohl nicht eher einen Kaiſer ernennen, als bis ſie ihr ſchwieriges Werk, die Bundesverfaſſung zum Abſchluß gebracht hat; die Zeitverhältniſſe aber erheiſchen dringend, daß mit dem

erſten Augenblick eine ſtarke Exekutivgewalt hergeſtellt werde, die den abgeſtorbenen Bundestag erſetze, welcher nicht einmal im Stande iſt, die Schleswig-Holſteiniſche Angelegenheit energiſch zu betreiben, der durch ſein ſchläfriges (wenn nicht perfides) Auftreten in den letzten Tagen der Ehre des deutſchen Namens im In- und Auslande weſentlich geſchadet, der nach ſeiner alten Weiſe nur da Kraft entwickelt hat, als es galt, gegen das Volk marſchiren zu laſſen, der aber zaudert und halbe Maßregeln ergreift, wenn er gegen den Feind des Vaterlandes rüſten ſoll, weil dieſer Feind ein König iſt.

Deshalb ernenne die Nationalverſammlung, ſobald ſie ſich conſtituirt hat, einen Statthalter, dem ſie die exekutive Gewalt übertrage, ſie ſchicke die Bundesgeſandten in ihre Heimath und wähle in Uebereinſtimmung mit dem Statthalter einen deutſchen Miniſterrath, der alle Geſchäfte beſorge und insbeſondre die Verhältniſſe zum Auslande mit Kraft und Umſicht leite, und deshalb ſogleich vaterlandsliebende Männer, welche mit den betreffenden Ländern genau bekannt ſind, als Geſandte des deutſchen Bundes in dieſelben abordne.

---

9. Weitere Ausführungen.

Dieß ſind die weſentlichen Grundzüge, deren Aufſtellung ich für unumgänglich nothwendig erachte, wenn ein deutſcher Bund und eine deutſche Bundesverfaſſung nicht bloß eine bittere und zugleich gefährliche Täuſchung

werden ſoll. Ich habe mich bemüht, dieſelben ſowohl aus allgemeinen, ewig wahren Principien herzuleiten, als auch ihre Nothwendigkeit aus den beſtehenden Verhältniſſen zu erweiſen: habe ich mich geirrt, ſo iſt mein Irrthum verzeihlich, denn er iſt aus der reinſten Vaterlandsliebe entſprungen.

Meine Abſicht ging zwar nur dahin, die allgemeinen Grundzüge einer Bundesverfaſſung zu beſprechen, ohne auf die einzelnen Folgen und Verhältniſſe näher einzutreten: doch kann ich nicht umhin, noch einige wichtige Punkte zu berühren, welche ebenfalls die vollſte Aufmerkſamkeit der Nationalverſammlung in Anſpruch zu nehmen geeignet ſind; wobei ich jedoch alle diejenigen übergehe, welche aus den obigen Entwickelungen ſchon nothwendig hervorgehen, wie z. B. die Aufhebung des geſammten Lehnweſens und allen damit verbundenen Privilegien und Laſten.

1) Amtsdauer der beiden Kammern. Da ſie von verſchiedenen Elementen gewählt ſind, und grundſätzlich verſchiedene Intereſſen zu vertreten haben, ſo kann ihre Amtsdauer nicht auf gleiche Weiſe beſtimmt werden. Da der Senat die Staaten repräſentirt und von ihnen gewählt wird, ſo müſſen die Mitglieder deſſelben ſo oft einer Wiederwahl unterliegen, als die geſetzgebende Gewalt in den einzelnen Staaten einer Veränderung unterworfen iſt, durch welche neue politiſche Richtungen hervorgerufen werden können. Wenn in einem Staate der geſetzgebende Körper einer jährlichen Veränderung unterliegt, ſo muß der Repräſentant dieſes Staats auch jährlich der Beſtätigung ſeiner Mandatare bedürfen, damit er der wirkliche Repräſentant derſelben ſei: Findet die Erneuerung der legislativen Gewalt in einem andern

Staate nur alle zehn Jahre Statt, ſo kann das Mandat ſeines Repräſentanten auch auf dieſe Zeit ausgedehnt werden. Es würde daher grundſätzlich die Beſtimmung feſtzuſtellen ſein, daß die Amtsdauer der Senatoren von der beſondern Geſetzgebung eines jeden einzelnen Staates abhänge.

Da jedoch die Staaten aus den mannigfaltigſten Gründen auch während der Amtsdauer eines und deſſelben legislativen Körpers ihre Politik weſentlich modificiren können, da es ſich ferner zutragen kann, daß der einmal gewählte Repräſentant den auf ihn geſetzten Hoffnungen nicht entſpricht; ſo muß, um der Repräſentation die vollſtändigſte Garantie zu geben, jedem Staate das Recht zuſtehen, den von ihm gewählten Senator zu jeder Zeit abzuberufen und durch einen andern zu erſetzen.

Daſſelbe Recht könnte man auch den Wahlbezirken gegenüber den von ihnen ernannten Mitgliedern der Volkskammer gewähren. Da jedoch der Gewählte durch ſeinen Eintritt in die Kammer nicht mehr bloßer Repräſentant der Wähler iſt, die ihn abgeordnet haben, ſondern Repräſentant des ganzen Volks wird, und ſomit nur dieſes ihn abzuberufen das Recht hätte; da ferner anzunehmen iſt, daß ſelbſt derjenige, der bei ſeinem Wahlbezirke alles Vertrauen verloren hat, immerhin noch die Anſichten einer größeren oder geringeren Menge im geſammten Volke vertreten wird; ſo erſcheint es billig und zweckgemäß, den Wahlbezirken das Abberufungsrecht nicht zu ertheilen. Dagegen muß der im Volke raſch ſich entwickelnden politiſchen Bildung, ſo wie den von Jahr zu Jahr ſich neugeſtaltenden Verhältniſſen des ſocialen Lebens Rechnung getragen, und es ſollte daher eine mög-

lichſt kurze Amtsdauer der Volkskammer beſtimmt werden. Dieß würde aber wiederum zu große Beweglichkeit, zu ſchroffes und ſchnelles Umſchlagen der politiſchen Richtung und Beſtrebung mit ſich bringen, und dadurch die geregelte Entwickelung der allgemeinen Angelegenheiten mehr oder weniger gefährdet werden. Um nun einerſeits dieſem Uebelſtande vorzubeugen, andrerſeits aber die Volkskammer durch eine zu lange Amtsdauer nicht in Widerſpruch mit den Bedürfniſſen und Wünſchen des Volkes zu bringen, und dieſes auf ſolche Weiſe zur Unzufriedenheit und allen daraus erfolgenden geſetzwidrigen Schritten zu reizen, iſt Partialerneuerung der Volkskammer zu empfehlen und zwar ſo, daß jeder Abgeordnete auf ſechs Jahre gewählt, von zwei zu zwei Jahren jedoch ein Drittheil erneuert werde. Die zuerſt ausfallenden zwei Drittheile müßten von der Volksverſammlung ſelbſt durch das Loos beſtimmt werden. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß das ganze Volk an dieſer Wahlbewegung Theil nehmen müßte, woraus die Nothwendigkeit hervorginge, nur ſolche Wahlbezirke zu beſtimmen, welche wenigſtens drei Abgeordnete zu wählen hätten, oder, wenn die jetzige Staateneintheilung verbliebe und ſich die Verſchmelzung mehrerer zu einem gemeinſamen Wahlbezirke nicht erreichen ließe, denjenigen Ländern, welche nur Einen oder zwei Abgeordnete zu ernennen hätten, die Ermächtigung zu ertheilen, die Wahl alle zwei Jahre zu erneuern. Schließlich kann ich nicht unterlaſſen, die Bemerkung zu machen, daß es auch aus andern Gründen rathſam iſt, das Volk ſo oft als möglich zur Ausübung ſeiner politiſchen Rechte zu berufen. Dadurch wird es immer mehr zur politiſchen Mündigkeit herangebildet,

was im Intereſſe der Geſammtheit liegt, und was ſie daher durch alle möglichen Mittel herbeizuführen ſich beſtreben muß. Dadurch wird, was nicht von geringem Gewichte iſt, dem Volk die Gelegenheit genommen, ſeinen Wünſchen auf ungeſetzlichem Wege Eingang zu verſchaffen, weil ihm die Möglichkeit gegeben iſt, ihnen in legaler Weiſe Anerkennung zu verſchaffen.

2) Befugniſſe des Reichsraths im Ganzen und in ſeinen einzelnen Gliedern. So wichtig dieſer Punkt iſt, ſo läßt er ſich in wenig Worten ausſprechen. Dem Reichsrath in ſeiner Geſammtheit iſt die vollſtändige geſetzgebende und ausübende Gewalt in allen Bundesangelegenheiten übertragen. Jeder Zweig des Reichsraths iſt dem andern völlig gleichgeſtellt, mit der Einſchränkung jedoch, daß der Kaiſer, als Träger der Executiv-Gewalt in der Ausübung derſelben nur durch genaue, vorher feſtgeſtellte geſetzliche Beſtimmungen an die Zuſtimmung der Kammern gebunden ſein kann. Alle drei Zweige haben das Recht der Initiative, und kein Geſetz kann anders als mit ihrer Zuſtimmung erlaſſen werden. Da jedoch der Fall eintreten könnte, daß die ausübende Gewalt ſich hartnäckig weigerte, ein Geſetz zu promulgiren, das von den beiden Kammern und dem geſammten Volke für unbedingt nothwendig erachtet würde, ſo müßte man den Folgen eines ſolchen, den Bund gefährdenden Widerſpruchs auf irgend eine Weiſe vorbeugen, etwa dadurch, daß ein vom Kaiſer nicht ſanctionirtes Geſetz wie in den nordamerikaniſchen Freiſtaaten, doch von ihm promulgirt werden müßte, wenn es in einer zweiten Berathung von zwei Drittheilen jeder Kammer nochmals angenommen worden wäre, womit man die in

Norwegen geltende Beſtimmung noch vereinigen könnte, daß die zweite Berathung erſt ein Jahr ſpäter erfolgen dürfte. Es liegt gewiß im wohlverſtandenen Intereſſe des ganzen Bundes ſowohl, als auch insbeſondere des Kaiſers ſelbſt, ihm ein unbedingtes Veto nicht einzuräumen; auch wird die Gefahr deſſelben durch die Verantwortlichkeit der Miniſter nicht abgewendet; denn wie ſtreng und genau die bezüglichen Geſetze auch abgefaßt werden mögen, ſo werden ſie doch immer nur begangene Thaten als ſtrafbar bezeichnen, nicht aber bloße Unterlaſſungen, ſo ſtrafbar dieſe an ſich auch ſein mögen — Dem Kaiſer das in den meiſten conſtitutionellen Monarchien beſtehende Recht der Auflöſung der Kammern zu ertheilen, möchte in keiner Weiſe gerechtfertigt werden können: es kann nur dann zweckmäßig ſein, wenn die Repräſentanten des Volks von demſelben auf eine lange Reihe von Jahren gewählt werden, und daher die Repräſentation mit den Wählern leicht in Widerſpruch geräth. Wenn die Amtsdauer der Abgeordneten beſchränkt iſt, wenn namentlich, wie oben vorgeſchlagen wurde, eine zweijährige Partialerneuerung Statt findet, zeigen ſich keine Gründe für ſolches Auflöſungsrecht, vielmehr erſcheint es äußerſt bedenklich, dem Oberhaupt des Bundes eine ſolche außerordentliche Gewalt einzuräumen, durch welche die Kammern der Willkür des Kaiſers Preis gegeben werden, mit dem ſie doch vollkommen gleichberechtigt ſind. Sollte jedoch die Anſicht ſich geltend machen, daß Verhältniſſe eintreten könnten, welche die Totalerneuerung der Kammern gebieteriſch erheiſchten, — und ich ſtehe nicht an, dieſes zuzugeben, — ſo muß man allerdings eine ſolche Möglichkeit vorher-

ſehen: allein man darf das Recht der Auflöſung nicht einem einzelnen Zweige der geſetzgebenden Gewalt einräumen, man muß die Frage der Auflöſung entweder der Entſcheidung aller drei Zweige anheimſtellen, oder, was noch grundſätzlicher und zweckmäßiger iſt, man muß das geſammte Volk darüber abſtimmen laſſen. Dieß wird um ſo nothwendiger erſcheinen, wenn man bedenkt, daß eine Behörde nicht leicht dahin kommt, ſich für überflüſſig oder für unpaſſend zu halten, wie uns die Gegenwart belehrt, da wir Gelegenheit haben zu ſehen, wie ſo manche Kammer allgemein für abgeſtorben gehalten wird, welche ſich ſelbſt von der unerſchöpflichſten Lebenskraft durchdrungen wähnt.

Die jährliche Verſammlung der Kammer liegt ſo ſehr in der Natur der Sache begründet, ſie iſt für einen Bundesſtaat von ſo großem Umfang und ſo mannigfaltigen Intereſſen ſo unbedingt nothwendig, daß ein näheres Eintreten in die Sache ganz überflüſſig erſcheint. Ich beſchränke mich hiebei daher ganz einfach auf die Bemerkung, daß die Bundesverfaſſung die Zeit genau beſtimmen muß, an welchem ſich der Reichstag zu ſeinen ordentlichen Sitzungen jährlich zu verſammeln hat. Es hieße die Kammern dem Kaiſer zu ſehr unterordnen, wenn man ihm die Befugniß einräumen wollte, dieſelben nach Gutdünken einzuberufen. Vielleicht wird man mir einwenden, daß bei der vorgeſchlagenen Beſtimmung die geſetzgebenden Behörden ſich oft verſammeln würden, ehe die Bundesregierung die nöthigen Vorlagen ausgearbeitet hätte. Doch iſt dies gewiß nicht zu befürchten, da die Regierung, wenn ſie einmal weiß, daß ſie ihre Arbeiten bis auf einen beſtimmten Tag beendigt haben

muß, ſich ohne Zweifel bemühen wird, ihre Pflicht zu erfüllen. Und wenn auch einzelne Vorlagen bei der Eröffnung des Reichstags noch nicht reif ſein ſollten, ſo würde die Regierung auch während den Sitzungen noch daran arbeiten können. Doch wären dieß im Ganzen ſehr ſeltene Fälle, es wären Ausnahmen, auf welche eine Verfaſſung vernünftiger Weiſe keine beſondere Rückſicht nehmen darf. Daß dagegen die Bundesregierung das Recht haben ſolle, die Kammern außerordentlicher Weiſe zu berufen, ſo oft die Umſtände es erfordern, wird wohl eben ſo wenig beſtritten werden können, als daß auch eine geſetzlich beſtimmte Anzahl von Mitgliedern der Kammern, ſowie eine Anzahl von Staaten dieſes Recht haben müſſe. Doch ſollte die Berufung ſelbſt immer durch die Präſidenten geſchehen, und die Regierung, die Staaten u. ſ. w. nur die Befugniß erhalten, die Präſidenten einzuladen, die nöthigen Berufungsſchreiben zu erlaſſen. Es iſt in einem conſtitutionellen von der größten Wichtigkeit, daß die geſetzgebenden Behörden auch äußerliches Anſehen haben, daß ihre Würde in keiner Weiſe verletzt werde.

Man hat von verſchiedenen Seiten die Anſicht ausgeſprochen, es ſollten die Kammern bleibende Ausſchüſſe wählen, welche die Reichsſtände in deren Abweſenheit vertreten, deren Rechte wahren ſollten, und welchen auch eine gewiſſe Theilnahme an der Executivgewalt eingeräumt werden ſollte. Dieſe Einrichtung iſt gewiß nicht nothwendig, wenn die Befugniſſe des Kaiſers und der Reichsſtände genau vorgezeichnet werden, und wenn namentlich dafür geſorgt wird, daß das Oberhaupt die Reichsſtände bei wichtigen Angelegenheiten

ſtets zu Rathe ziehen muß. Dagegen möchte die Aufſtellung von bleibenden Ausſchüſſen nicht ohne Gefahr ſein, wie man aus vielfältiger Erfahrung weiß, daß ſolche oft eine ihnen nicht zukommende Gewalt an ſich geriſſen oder daß ſie, von den Monarchen gewonnen, die Rechte des Volks und der Stände verrathen haben. Wenn dieſes bei dem regen öffentlichen Leben und der allgemeinen Theilnahme an den vaterländiſchen Angelegenheiten wohl nicht in ſolchem Umfange zu befürchten wäre, ſo läßt ſich doch nicht läugnen, daß ein bleibender Ausſchuß mit vielſeitigen Rechten leicht zum Mißbrauch derſelben verleitet werden kann und daß er unter geſchickter Benützung der Verhältniſſe, wie der Wohlfahrtsausſchuß in Frankreich, leicht zur ungeſetzlichen Erweiterung ſeiner Gewalt gelangen kann.

Die Nothwendigkeit eines Bundesgerichts iſt ſo allgemein anerkannt, daß ich mich begnügen kann, dasſelbe einfach zu erwähnen, wobei ich nur die weitere Bemerkung anknüpfe, daß es nicht bloß ſtaatsrechtliche Verhältniſſe zu behandeln haben ſollte, ſondern daß es auch, insbeſondere wenn eine allgemeine deutſche Geſetzgebung erzielt wird, die Stellung und den Wirkungskreis eines Reichs-Caſſationshofes haben müſſe. Es iſt nicht genug, daß die Geſetzgebung theoretiſch im ganzen Umfange des deutſchen Bundes die nämliche ſei, ſie muß auch überall auf gleiche Weiſe zur Anwendung kommen. Es muß daher eine oberſte Behörde da ſein, durch welche die verſchiedene, ja oft einander widerſprechende Praxis der einzelnen Gerichte zur Einheit zurückgeführt werde.

Während die mit dem Jahre 1848 vernichtete Politik der Diplomatie ohne alle Rückſicht auf die Völker und

ihre nationale Selbſtſtändigkeit nur die Staaten oder vielmehr die Monarchen und deren ſogenannte Rechte zur Grundlage ihrer Thätigkeit machte, ſind jetzt die Rechte der Völker, ſowohl in ihren innern Verhältniſſen, als in ihren gegenſeitigen Beziehungen zur Anerkennung gelangt. Das Streben aller Völker nach nationaler Unabhängigkeit iſt eben ſo entſchieden, als ihr Streben nach Freiheit: die eine iſt ohne die andere nicht mehr denkbar. Nationale Unabhängigkeit iſt aber nicht denkbar, wenn ein Monarch neben ſeinem urſprünglichen Lande noch ein anderes, zu einer andern Nation gehörendes beherrſcht: die Politik ſeines heimatlichen Staates wird ſich immer auf den andern ihm unterworfenen geltend zu machen ſuchen, wie auch umgekehrt, die Rückſicht auf einen Nebenſtaat nicht ohne Einfluß auf die Leitung des Hauptſtaats bleiben kann, was Anlaß zu ewigen Reibungen geben muß. Man ſoll daher im Intereſſe aller Nationalitäten, die auf Selbſtſtändigkeit und freie, ungeſtörte Entwickelung ein vollkommen gleiches Recht haben, das Uebel mit der Wurzel ausrotten, und erklären, daß kein Monarch in zwei zu verſchiedenen Nationen gehörenden Staaten (wenn dieſe nicht ſchon durch einander gemiſcht ſind) Herrſcher ſein könne, und in Folge deſſen ſowohl Schleswig-Holſtein nebſt Lauenburg von Dänemark, Luxemburg von Holland trennen, als auch erklären, daß der Kaiſer von Oeſtreich und der König von Preußen auf ihre nicht zum deutſchen Bunde gehörigen Staaten Verzicht zu leiſten hätten. Wenn dieß aber nicht ſollte durchgeführt werden können, ſo ſollte wenigſtens der Grundſatz in die deutſche Bundesverfaſſung aufgenommen werden, daß kein deutſcher Mo-

nach fremde Truppen in deutschen Ländern unterhalten, so wie, daß er keine deutschen Truppen in fremde Länder senden dürfe. Wir haben den Haß der Italiener und Polen lange genug auf uns gezogen, das mächtige Deutschland soll ein Schutz, nicht aber der Abscheu der Völker sein.

Zum Schluß noch Eine Bemerkung. Das europäische Völkerrecht liegt im Argen. Während die einzelnen Nationen in ihren innern Angelegenheiten eine neue, auf Recht und Gesetzlichkeit gegründete neue Ordnung der Dinge schaffen, herrschen in den internationalen Beziehungen noch die unwürdigsten Grundsätze, welche mit der Bildung der europäischen Völker im grellsten Widerspruch stehen, worunter ich hier nur das fluchwürdige sogenannte Kaperrecht nenne. Es ist die Aufgabe unserer Zeit, auch diesen Abscheulichkeiten ein Ende zu machen und das Völkerrecht mit den Fortschritten der politischen Bildung überhaupt in Einklang zu bringen. Zu diesem Behufe sollten die europäischen Nationen sich zu einem allgemeinen Völkercongreß vereinigen, auf welchem sie, durch Gesandte der verschiedenen Nationalversammlungen oder anderer gesetzlicher Gewalten repräsentirt, die internationalen Verhältnisse und Beziehungen auf eine den Anforderungen der Zeit entsprechende Weise durch ein allgemeines, europäisches Gesetzbuch regelten. Es wäre Deutschlands würdig, hiezu die ersten Einleitungen zu treffen.

10. Ueberblick und Zusammenstellung.

Nach den gegebenen Erläuterungen würde die Bundesverfassung für Deutschland folgende Hauptpunkte zu enthalten haben:

1) Die deutschen Staaten erweitern den seit 1815 unter ihnen bestehenden, unter dem Namen des deutschen Bundes bekannten Allianzvertrag zu einem wirklichen Bund, zu dem Zwecke, die nationale Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gegen das Ausland zu wahren, die Freiheit und gesetzliche Ordnung im Innern zu sichern.

2) Zur Erreichung dieses Zwecks treten die einzelnen Staaten diejenigen Theile ihrer Souverainität, durch welche sie bisher sowohl dem Auslande gegenüber, als in ihren gegenseitigen Beziehungen im Besitz absoluter Selbstherrlichkeit standen, ohne alle und jede Einschränkung der Gesammtheit ab, wogegen sie sich alle und jede Hoheitsrechte ausdrücklich vorbehalten, welche zur Herstellung des Bundes nicht unbedingt nothwendig sind.

3) Die Gesammtheit, d. h. das Volk aller deutschen Staaten, ohne Unterschied des Glaubens, des Standes, oder des Vermögens überträgt die ihr abgetretene Souverainität an eine von ihm selbst gewählte Behörde — Volkskammer.

4) Die Staaten übertragen die Wahrung ihrer vorbehaltenen Hoheitsrechte einer von ihnen ernannten Behörde — Staatenkammer.

5) Die beiden Kammern übertragen die ausführende Gewalt einem von ihnen frei gewählten Oberhaupte — Kaiser.

6) Die Gesammtheit überträgt zwar die ihr von den einzelnen Staaten abgetretene Souverainität an die Volkskammer, doch nur auf eine bestimmte beschränkte Zeit, und zwar auf sechs Jahre, nach deren Verlauf sie eine neue Behörde beruft.

7) Damit die Gesammtheit einerseits ihre Souverainitätsrechte so oft als möglich ausüben könne, und damit andrerseits ein zu greller Wechsel in der obersten Behörde vermieden werde, findet alle zwei Jahre eine Partialerneuerung Statt, und zwar so, daß je ein Drittel der Mitglieder austritt und sich der Wiederwahl unterwerfen muß.

8) Bei dem ersten Zusammentreten der Volkskammer werden diejenigen Mitglieder, welche im zweiten und vierten Jahre auszutreten haben, durch das Loos bezeichnet.

9) Da die Gesammtheit die Mitglieder der Volkskammer in freier Wahl ernennt, so sind die austretenden wieder wählbar.

10) Indem das Volk die Ausübung der ihm abgetretenen Souverainität an die von ihm gewählte Behörde überträgt, will es auf diese nicht Verzicht leisten: vielmehr überträgt es seine Rechte nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie von der gesetzgebenden Behörde stets anerkannt, in keiner Weise beeinträchtigt werden.

11) Als solche Rechte werden namentlich bezeichnet:

1) Gewissensfreiheit.
2) Gedanken- und Preßfreiheit.
3) Versammlungsrecht in religiösen und politischen Angelegenheiten.

4) Allgemeines Stimmrecht bei der Wahl der gesetzgebenden Behörden.
5) Allgemeines passives Wahlrecht zu allen Aemtern.
6) Gleichheit vor dem Gesetz und daher Abschaffung aller Vorrechte und aller aus denselben herrührenden Lasten.
7) Petitionsrecht.
8) Revisionsrecht der einzelnen Staatsverfassungen.
9) Allgemeine Volksbewaffnung mit möglichster Beschränkung der stehenden Heere.

12) Diese Rechte werden nicht nur von der Bundesverfassung, sie müssen auch von den einzelnen Staaten anerkannt und gewährleistet werden.

13) Daher sind alle Verfassungen der einzelnen Staaten dem Bunde zur Genehmigung vorzulegen, und keine erhält Gesetzeskraft, wenn der Bund sie nicht sanktionirt hat.

14) Diese Genehmigung darf jedoch nur dann verweigert werden, wenn die betreffende Staatsverfassung mit den Grundsätzen des Bundes im Widerspruch steht oder die allgemeinen Rechte der Deutschen (Staatsbürgerrecht) nicht hinlänglich oder gar nicht gewährleistet.

15) Die Volkskammer wird in direkter Wahl vom Volke nach einem vom Bunde zu erlassenden Wahlgesetz in näher zu bestimmenden Wahlkreisen ernannt; doch soll jeder Wahlkreis wenigstens drei Repräsentanten zu ernennen haben.

16) Auf je 50,000 Einwohner wird ein Repräsen-

tant gewählt. Bei einer Bruchzahl über 25,000 Einwohner ernennt der betreffende Wahlkreis einen weiteren Abgeordneten.

17) Zur Staatenkammer ſchickt jeder Staat zwei Mitglieder und einen Erſatzmann, welcher letztere jedoch nur berathende Stimme hat.

18) Die Mitglieder der Staatenkammer werden von der geſetzgebenden Gewalt der Staaten ernannt.

19) In den monarchiſchen Staaten wird von den Ständeverſammlungen für jedes Mitglied ein dreifacher Vorſchlag gemacht, aus welchem die Krone den Abgeordneten wählt.

20) In den Staaten, in denen das Zweikammerſyſtem eingeführt iſt, vereinigen ſich die beiden Kammern zu einem einzigen Wahlkörper, wenn ſie ſich über den Vorſchlag nicht vereinigen können.

21) In den republikaniſchen Staaten wählt der geſetzgebende Körper.

22) Diejenigen Monarchien, welche aus mehreren zum deutſchen Bunde gehörenden Staaten beſtehen, können Abgeordnete für jeden einzelnen Staat ſchicken, ſobald ſie nicht durch Geſetzgebung und Verwaltung zu einem einzigen Staatskörper verbunden ſind.

23) Dieſes Recht erliſcht, ſobald zwei oder mehrere Staaten ſich zu einem einzigen Ganzen vereinigen.

24) Der Bund wird ſich beſtreben, dahin zu wirken, daß alle diejenigen deutſchen Staaten, welche wegen ihres kleinen Umfangs, ihrer geringen Bevölkerung oder ihrer beſchränkten Finanzverhältniſſe die Staatszwecke nicht erfüllen können, ſich an größere Staaten anſchließen, oder daß ſich, wo es möglich iſt, mehrere zu einem

größeren Ganzen vereinigen. Doch hierüber wird das Volk der betreffenden Staaten in freier Abstimmung entscheiden.

25) Die Mitglieder der Staatenkammer werden so oft erneuert, als die gesetzgebenden Behörden der betreffenden Staaten, welche diese Wahl sogleich nach ihrer Constituirung zu treffen haben. Doch ist den Staaten erlaubt, ihre Abgeordneten auch vor Ablauf ihrer Amtsdauer abzuberufen und durch andere zu ersetzen.

26) Der Reichsrath versammelt sich am ersten Mai eines jeden Jahres zur ordentlichen Sitzung, und in außerordentlicher, so oft es der Kaiser oder fünf Staaten, oder dreißig Mitglieder einer jeden Kammer für nothwendig erachten.

27) Die Einberufung der Mitglieder geschieht durch den Präsidenten einer jeden Kammer.

28) Die beiden Kammern erwählen ihre Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretäre durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte.

29) Sie prüfen die Wahlprotokolle ihrer Mitglieder und entscheiden über die Rechtmäßigkeit der Wahlen.

30) Die Berathungen und Abstimmungen sind öffentlich, ausgenommen wo das Staatswohl geheime Sitzung erheischt, worüber jede Kammer selbst zu entscheiden hat.

31) Der Kaiser wird von den zu einem Wahlkörper vereinigten Kammern (dem Reichsrath) in geheimer Wahl ernannt. Zur Gültigkeit derselben müssen wenigstens drei Viertheile jeder Kammer anwesend sein und der Gewählte wenigstens drei Viertheile des Wahlkörpers auf sich vereinigen.

32) Der Kaiser wird mit Ausschluß aller regieren-

den Fürſten und ihrer Häuſer aus der Mitte der rein deutſchen ſtandesherrlichen Familien ernannt *).

33) Die Kaiſerwürde iſt erblich und geht auf den erſtgebornen Sohn über.

34) Im Falle der Minderjährigkeit wird die Regentſchaft vom Reichsrathe beſtimmt.

35) Der Kaiſer reſidirt in Frankfurt, wo auch alle Centralbehörden ihren Sitz haben.

36) Der Kaiſer und der Reichsrath bilden die geſetzgebende Gewalt des deutſchen Bundes.

37) Jeder Zweig der geſetzgebenden Gewalt hat das Recht der Initiative und der freien Zuſtimmung. Kein Vorſchlag erhält Geſetzeskraft, wenn er nicht von den drei Zweigen im Ganzen, wie in ſeinen einzelnen Beſtimmungen von den drei Zweigen der geſetzgebenden Gewalt angenommen worden iſt.

38) Keine Kammer kann einen gültigen Beſchluß faſſen, wenn nicht wenigſtens zwei Drittheile der Mitglieder anweſend ſind, und die abſolute Mehrheit der Anweſenden dem Beſchluß ihre freie Zuſtimmung ertheilt.

39) Wenn der Kaiſer einem Beſchluß der beiden Kammern ſeine Zuſtimmung nicht ertheilt, hat derſelbe ihnen binnen 14 Tagen ſeine Gründe durch ſeine Mini-

*) Wenn dieſe Beſtimmung nicht angenommen werden ſollte, ſo träte dagegen die folgende an ihre Stelle:

„Der Kaiſer wird aus der Mitte der regierenden Fürſten doch mit der Beſchränkung gewählt, daß auf die Verſöhnung der verſchiedenen Confeſſionen und Intereſſen ſo wie der größeren und kleineren Staaten Rückſicht genommen, und daß keiner ernannt werde, deſſen Vergangenheit im Volke Mißtrauen erwecken könnte.“

ſter ſchriftlich vorlegen zu laſſen. Wenn jedoch der Reichsrath in zweiter Berathung bei Anweſenheit von drei Viertheilen der Mitglieder und einer Mehrheit von drei Viertheilen der Anweſenden in jeder Kammer auf dem gefaßten Beſchluſſe beharrt, ſo erhält der Beſchluß Geſetzeskraft.

40) Dem Kaiſer iſt die ausübende Gewalt übertragen.

41) Er leitet das geſammte Heerweſen, die diplomatiſchen Beziehungen zum Auslande, ſchließt Bündniſſe und Verträge unter Genehmigungsvorbehalt des Reichsrathes und ernennt zu allen Reichsämtern, ſo wie zu allen militäriſchen Stellen, ſo weit die Ernennung zu denſelben nicht durch die Geſetze den Staaten vorbehalten ſind.

42) Zur Ausübung der dem Bunde zuſtehenden Rechtspflege wird ein Bundesgericht eingeſetzt, deſſen nähere Organiſation durch das Geſetz beſtimmt wird.

43) Die Mitglieder des Bundesgerichts werden aus einem von den vereinigten Kammern gemachten Dreiervorſchlag vom Kaiſer auf Lebenszeit ernannt.

44) Das Bundesgericht hat über die zwiſchen dem Bunde und den Staaten oder zwiſchen den einzelnen Staaten entſtehenden Streitigkeiten zu entſcheiden, in ſo ferne die Entſcheidung nicht zur Competenz des Reichsraths gehört.

45) Es iſt zugleich Caſſationshof für die geſammte Rechtspflege aller deutſchen Staaten.

46) Die deutſche Bundesverfaſſung kann einer Reviſion unterworfen werden, ſo oft der Kaiſer oder die

Mehrheit der Mitglieder einer jeden Kammer oder fünf Staaten es verlangen.

47) Die Reviſion kann ſich über die ganze Bundesverfaſſung oder nur über einzelne Beſtimmungen erſtrecken.

48) Berathung und Abſtimmung findet wie bei jedem andern Geſetze Statt.

49) Die revidirte Bundesverfaſſung muß jedoch dem geſammten Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden.

Uebergangsbeſtimmung. Die conſtituirende Verſammlung ernennt einen Stellvertreter des Kaiſers, dem die ausübende Gewalt anvertraut wird, bis das Oberhaupt auf verfaſſungsmäßige Weiſe gewählt werden kann. Jedoch hat derſelbe das Recht nicht, an der Entwerfung der Bundesverfaſſung Theil zu nehmen.

---

11. Schlußbemerkung.

Ich hatte vorliegendes Schriftchen ſchon niedergeſchrieben, als ich den von den Siebenzehnern in Frankfurt ausgearbeiteten Entwurf einer Bundesverfaſſung erhielt. So erfreulich mir derſelbe im Ganzen zu ſein ſchien, und obgleich darin die Grundſätze, die ich als weſentliche Elemente einer guten Verfaſſung darzuſtellen mich bemüht habe, zum Theil anerkannt und aufgenommen ſind; ſo kam es mir vor, als ob dieſen Grundſätzen in der

Anwendung und im Einzelnen nicht genug Rechnung getragen worden wäre; als ob man vielmehr gesucht hätte, den nothwendigen Folgerungen derselben mit einer gewissen Scheu zu entgehen. Es scheint mir daher nicht unzweckmäßig, die vorliegenden Bemerkungen auch jetzt noch der Oeffentlichkeit zu übergeben, und sie den Männern zur Prüfung vorzulegen, in deren Hände Deutschlands Zukunft gelegt ist.